

Christian Koch

PROZESSE GEGEN DIE TYRANNIS

Die Vorgänge in Eresos
in der 2. Hälfte des 4. Jh. v.Chr. *

1. EINLEITUNG

Die Interpretation der Volksbeschlüsse und königlichen Sendschreiben (nebst weiteren Anhängen) über die Vorgänge in Eresos im Zeitraum zwischen 331 und 301 v.Chr.¹ gehört in einen «Werkstattzusammenhang», nicht nur im Umgang mit Tyrannis und Polisautonomie, mit Fragen der Re-Integration und Restitution von Rechtsstatus und Vermögen Exilierter, vielmehr auch in den größeren prozeßrechtlichen Kontext, in den dieses Konvolut von Rechtstexten ebenso eingebunden ist wie eine große Vielzahl die insbesondere prozedural ausgerichtete Rechtskultur der *Polis*-Demokratien widerspiegelnder Inschriften. Bereits in der damaligen Münchener Juristisch-Epigraphischen Werkstatt ist dieser Text vor allem mit Blick auf seinen prozeßrechtlichen Gehalt einer kritischen Bestandsaufnahme unterzogen worden. Allen, die an diesem von Gerhard Thür im Zusammenwirken mit der Heidelberger und mit der Wiener Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufenen und über viele Semester

* Vortrag bei der Kommission für Antike Rechtsgeschichte an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, im Symposium *Die griechische Polis: Recht und Gesellschaft* am 1. Juni 2001, zu Ehren von Gerhard Thür.

¹ M.N. Tod, *A Selection of Greek Historical Inscriptions* (GHI), Bd. II, Nr. 191, S. 253 ff.; Ch. Michel, *Recueil d'inscriptions grecques*, Brüssel 1900, Nr. 358, S. 275-277; A.J. Heisserer, *Alexander the Great and the Greeks. The Epigraphic Evidence*, Norman 1980, Nr. 2, S. 27 ff.

getragenen Forschungskolloquium an der Ludwig-Maximilians-Universität mitgearbeitet haben, wird auch der Eresos-Text lebhaft im Gedächtnis geblieben sein².

Ich möchte an diesen Text erinnern; er beschäftigt mich im Rahmen eines Projekts mit breiter angelegter Fragestellung zu Restitutionsfragen im Zusammenhang mit der Re-Integration Verbannter in ihre Heimat-*Polis*³. Und gerade der Text um die Vorgänge in Eresos erstaunt, weil diese *Polis* – offenbar mit guten Gründen – sich als ausgesprochen resistent gegenüber den Integrationswünschen der Nachfahren ehemaliger (örtlicher) Tyrannen erwiesen hat. Selbst in dieser im großen und ganzen macht- und familienpolitischen Angelegenheit bestätigt sich erneut, wie zutreffend der prozeßrechtliche Ansatz ist, mit dessen Hilfe ein durchaus zuverlässigeres Bild der *Polis*-Rechtsordnungen in einem übergeordneten Systemrahmen entsteht.

Im Alexanderreich hatte der König einige beeindruckende Initiativen zur Pflege und Wiederherstellung der *Polis*-Demokratien und zu ihrer dauerhaften Befriedung gesetzt, auf dem kleinasiatischen Festland ebenso wie auf den vorgelagerten Inseln. Beispiele sind neben dem Eresos-Text vor allem – inschriftlich überliefert – das Edikt Alexanders über die Wiedereingliederung exilierter Bürger aus Chios (von 332 v.Chr.)⁴, der Volksbeschluß über die Beilegung von Streitigkeiten aus Anlaß der Re-Integration von Bürgern aus Mytilene (aus dem Jahr 324 v.Chr.)⁵, sowie schließlich das Gesetz über die

² *Zum Stein*: Zwei zusammengehörige, quer auseinandergebrochene Fragmente aus grauem Marmor (Michel: A/B), von denen das untere Fragment Bruchkanten an seiner Ober- und an seiner Unterseite aufweist und Inschriftentext auf der Vorderseite, der Rückseite und der rechten Seite enthält (B); das obere Fragment (A), an der Unterkante gebrochen, trägt Inschriftentext nur auf der rechten Seite. Fragment B wurde durch Newton in der Kirche der Heiligen Jungfrau Maria *sta Chliarâ* in Eressou (Eresos) auf Lesbos aufgefunden, Fragment A hat Kiepert bei der Christuskirche in Eressou entdeckt. Beide Fragmente befinden sich heute im Museum, Skala Eressou. Die Schrift ist *stoichedon*; die Schreibweise weist nur einige wenige Besonderheiten auf (zu diesen vgl. Tod, GHI, Nr. 191, S. 254); der Dialekt ist aiolisch, mit Ausnahme der Schreiben von Philippos Arrhidaios (Z. 97-103, § 12) und des Antigonos (Z. 104-121, § 13); diese sind in *Koine* gefaßt.

³ Ch. Koch, *Rechtsinstitute für die politische Restitution in den griechischen Poleis*, »Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano« (BIDR), Bd. 100 (im Erscheinen für 2002).

⁴ Tod, GHI, Bd. II, Nr. 192, S. 263 ff.; F.H. v. Gaertringen, *Sylloge Inscriptionum Graecarum*, 3. Aufl. Leipzig 1915 (Syll.³), Nr. 283, S. 494 ff.

⁵ Tod, GHI, Bd. II, Nr. 201, S. 289 ff.

Rückkehr von Verbannten nach Tegea von 324 v.Chr.⁶. Ausschließlich den Umgang mit der *Tyrannis*, mit dem Tyrannen und seiner Familie, betrifft unter den genannten Rechtsquellen nur die Sammlung von Dokumenten um die Beseitigung und prozessuale Bewältigung der Folgeprobleme der *Tyrannis* von Agonippos und Eurysilaos in der *Polis* Eresos auf der Insel Lesbos.

2. DIE INSCRIFT

2.1. *Struktur des Textes und Übersetzung*

Zunächst sei der Inhalt dieses auf den ersten Blick unübersichtlichen Inschriftentextes knapp skizziert und in einer von mir dort aufgeführten durchgehenden §§-Übersicht grob vorstrukturiert. Die Titel mit den römischen Ziffern bezeichnen Gruppen der in diesem Text zusammengeführten Einzeldokumente und Konvolute, soweit sie sich zuverlässig voneinander abheben lassen. Mit Blick auf eine gewisse redaktionelle Konsequenz des Gesamtdokuments wird eine gegenüber den bisherigen Textfassungen auch epigraphisch vertretbare Umstellung von Textelementen insofern nachvollzogen, als die Zeilen 44-75 den Zeilen 1 ff. – in der hier beibehaltenen Zählung der maßgeblichen Editionen – vorangestellt sind⁷. Der Beitrag be-

⁶ Tod, GHI, Bd. II, Nr. 202, S. 294 ff.; Syll.³, Nr. 306, S. 523 ff.; G. Thür - H. Taeuber, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien* (IPArk), SBph 607, Wien 1994, Nr. 5, S. 51-70.

⁷ Eine epigraphische Rechtfertigung für diese im übrigen sinnfällige Umstellung des Textes folgt daraus, daß die fragliche Passage, Z. 44 ff. (§§ 1-3), auf dem oberen Fragment-Block A des Inschriftensteins allein und ohne erkennbaren epigraphischen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem auf der entsprechenden (rechten) Seite auf Fragment B erkennbaren Text steht (§§ 10-13). Im übrigen ist der Zusammenhang von den beiden auf dem unteren Fragment auf der Vorder- und auf der Rückseite aufgeführten Textpassagen nicht zwingend die Fortführung der über ihnen jeweils auf Fragment A vorhandenen Textpassagen. Der Text auf der Rückseite von Fragment B (ab § 14) schließt inhaltlich ziemlich unmittelbar an die rechte Seite von Fragment B (bis § 13) an, denn die abschließende Grußformel in Z. 121 (am Schluß von § 13) findet sich am Beginn des Textes auf der Rückseite vom unteren Fragment (B) und läßt sich zwanglos eben jener Botschaft des Antigonos zuordnen.

schränkt sich hier auf die Wiedergabe einer Übersetzung⁸; von einem Abdruck des griechischen Textes wird mit Blick auf die vorliegenden Editionen hingegen abgesehen.

I. Regelungen für den Prozeß gegen Eurysilaos: § 1 Antragsbegründung für einen Strafprozeß über Eurysilaos (Z. 44-60); § 2 Strafanträge gegen Eurysilaos, 1./2. Antrag (Z. 60-68); § 3 Antrag auf Prozeßvertretung der Polis Eresos durch zehn Anwälte (Z. 68-75).

II. Regelungen für den Prozeß gegen Agonippos: § 4 Antragsbegründung und Strafantrag gegen Agonippos wegen Verbrechen gegen die Bürgerschaft von Eresos (Z. 1-16); § 5 Strafanträge für den 1. und den 2. Antrag gegen Agonippos (Z. 17-20); § 6 (Genereller) Antrag (bzw. Anordnung?) auf Verfluchung und Bestrafung derjenigen, die entgegen der «Tyrannen-Stele» die Rückkehr von Angehörigen des Agonippos veranlaßt oder hierüber oder über die Rückgabe des Vermögens einen Antrag selbst stellen oder (als verantwortliche Amtsträger) auf die Tagesordnung setzen würden (Z. 20-26); § 7 Antrag auf Vereidigung der Volksversammlung als *Dikasterion* (Z. 26-29).

III. Das Urteil gegen Agonippos: § 8 Mit 876 zu 7 Stimmen: verurteilt (Z. 30-32).

IV. Volksbeschlusstrag über die Initiativen von Heroides und Agesimenes: § 9 Antrag auf Volksbeschuß über Angelegenheiten, die vor Alexander gebracht worden waren: Bereitschaft von Heroides und Agesimenes – Nachkommen der Tyrannen, § 1-8 –, sich gerichtlich zu verantworten (Z. 33-42); § 10 Allgemeine Verpflichtung auf die Gerechtigkeit (Z. 76-84); § 11 Wortlaut des Eides, den die Bürger schwören sollen, die als Richter fungieren (Z. 84-95).

V. «Anlagen» zum Volksbeschlusstrag über die Initiativen von Heroides und Agesimenes: § 12 Erstens: Bestätigung Philipps über die Urteilssprüche von (/unter?) Alexander, sowie Klarstellung: Keine Auslieferung der Verbannten (Z. 96-103); § 13 Zweitens: Botschaft des Antigonos hinsichtlich des Beschlusses der Eresier über die Söhne des Agonippos (Z. 104-121); § 14 Drittens: Volksbeschuß über diverse Vorlagen der *Boule* wegen Maßnahmen gegen Tyrannen,

⁸ Unter Verwendung der Übersetzungen von Kai Brodersen - Wolfgang Günther - Hatto H. Schmitt, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung* (HGI), Bd. II: «Spätclassik und früher Hellenismus (400-250 v.Chr.)», Darmstadt 1996, Nr. 266, und Hans Friedel, *Der Tyrannenmord in Gesetzgebung und Volksmeinung der Griechen*, Stuttgart 1937, S. 72 ff., textlich leicht geglättete Fassung.

Anhänger, Nachkommen (Z. 122-127): § 15 Insbesondere: Bezugnahme auf ein Sendschreiben Alexanders über die Einsetzung eines *Dikasterion* über Agonippos und Eurysilaos; Bezugnahme auf das Urteil: Hinrichtung von Agonippos und Eurysilaos; Rechtsfolgen gegen Nachkommen und Vermögensverfall gemäß den *Nomoi* (Z. 127-136); § 16 Bezug auf das Sendschreiben Alexanders zum Verfahren gegen die Söhne des Apollodoros, seine Brüder Hermon und Heraios und deren Nachkommen im Hinblick auf deren Ersuchen um Rückkehr: Einrichtung eines *Dikasterion*; Bestätigung des *Nomos* gegen die Tyrannen (Z. 136-146).

VI. Anträge zum Volksbeschuß über die Initiativen von Heroides und Agesimenes: § 17 Beschlusstrag: *Nomos* gegen die Tyrannen, königliche Sendschreiben, aufgezeichnete Beschlüsse und Abstimmungen (Urteile) sollen in Kraft bleiben (Z. 146-153); § 18 Sanktionsantrag gegen Tyrannen, gegen solche, die unerkannt in der *Polis* leben, und gegen deren Nachkommen, wenn sie in Eresos gefaßt werden (Z. 153-158).

Übersetzung

I § 1 ... wobei er (Eurysilaos) die Bürger ihrer Waffen beraubte und sie insgesamt aus der *Polis* ausschloß, wobei er die Frauen und Töchter ergreifen und auf der *Akropolis* festsetzen ließ und zweitausenddreihundert Stater eintreiben ließ; weil er fernerhin die *Polis* und die Heiligtümer zusammen mit seinen Banden ausraubte, sie brandschatzte und Körper von Bürgern mitverbrennen ließ: Man soll über ihn entscheiden, und zwar in geheimer Abstimmung, gemäß der *Diagrapha* des Königs Alexander und gemäß den *Nomoi*. (Z. 44-60)

§ 2 Wenn in der Abstimmung gegen ihn auf Tod erkannt wird, soll, nachdem Eurysilaos den Gegenantrag (*Antitimesis*) gestellt hat, die zweite Abstimmung durch Handaufheben durchgeführt werden, (um zu entscheiden,) auf welche Weise er sterben soll. (Z. 60-68)

§ 3 Zehn *Synagoroi* (Anwälte) soll die *Polis* beauftragen, nachdem sie beim Apollon Lykeios geschworen haben, daß sie die *Polis* nach besten Kräften vertreten werden ... (Z. 68-75)

II § 4 ... weil er (Agonippos) ... die Belagerten ... die *Akropolis* wieder aufbauen ließ; weil er von den Bürgern zwanzigtausend Stater eintreiben ließ und die Griechen ausplünderte, die Altäre des Zeus Philippios umstürzen ließ und Krieg aufnahm gegen Alexander und die Griechen, (und) weil er die Bürger, nachdem er ihnen die Waffen abgenommen hatte, insgesamt aus dem *Polis*gebiet aussperrte, (und) weil er, indem er die Frauen und die Töchter ergreifen und auf der

Akropolis festsetzen ließ, dreitausendzweihundert Statere eintreiben ließ; weil er ferner die *Polis* und die Heiligtümer zusammen mit seinen Banden ausraubte, sie brandschatzte und Körper von Bürgern mitverbrennen ließ, und weil er schließlich nach seiner Ankunft vor Alexander Lügen vorgebracht und die Bürger verleumdet hat: Man soll über ihn um den Tod entscheiden, und zwar in geheimer Abstimmung. (Z. 1-16)

§ 5 Wenn in der Abstimmung gegen ihn auf Tod erkannt wird, soll, nachdem Agonippos den Gegenantrag (*Antitimesis*) gestellt hat, die zweite Abstimmung durchgeführt werden, auf welche Weise er sterben soll. (Z. 17-20)

§ 6 Wenn jemand, nachdem Agonippos der *Dike* (dem Prozeß) unterzogen worden ist, einen der (Angehörigen) des Agonippos (aus der Verbannung) zurückholt oder einen Antrag stellt oder auf die Tagesordnung setzt um die Rückführung oder die Rückgabe des Vermögens, soll er verflucht sein, er selbst und seine Verwandten, und im übrigen soll er dem *Nomos* verfallen sein wie derjenige, der die Stele über die Tyrannen und ihre Nachkommen beseitigt. (Z. 20-26)

§ 7 Man soll eine Eidesleistung in der *Ekklesia* unverzüglich durchführen (dahingehend), daß es demjenigen, der, indem er im Verfahren entscheidet (*δικάζειν*), der *Polis* und dem Recht hilft, gut ergehen möge, denjenigen aber, die gegen das Recht ihre Stimme abgeben, das Gegenteil hiervon (widerfahren solle). (Z. 26-29)

III § 8 Es wurde entschieden: achthundertdreinndachtzig; von diesen sprachen ihn sieben frei, die übrigen haben ihn verurteilt. *vacat*. (Z. 30-32)

IV § 9 Beschluß des *Demos*: Im Hinblick auf die Angelegenheiten, von denen die Gesandten berichten, die (aus Eresos) zu Alexander gesandt worden waren und hinsichtlich derer Alexander die *Diagrapha* geschickt hat: Nachdem zu ihm Nachkommen der früheren Tyrannen gekommen sind: Heroidas, Sohn des Tertikoneios und Enkel des Heraios, sowie Agesimenes, Sohn des Hermesideios, und diese sich Alexander gegenüber bereit erklärt haben, sich vor dem *Demos* wegen der Anschuldigungen gerichtlich zu verantworten: Zum guten Glück! Beschließen möge der *Demos*: Da nun Agesimenes ... (Z. 33-42)

§ 10 ... wer sich dem Recht unterordnet und der *Polis* hilft und den *Nomoi* in gerechter Weise, dem soll es gut ergehen, ihm selbst und seinen Nachkommen, demjenigen aber, der gegen die *Nomoi* und das Gerechte gerichtlich abstimmen (*δικάζειν*), das Gegenteil. (Z. 76-84)

§ 11 Schwören sollen die Bürger, die gerichtlich abstimmen (*δικάζειν*): «Wahrlich, ich werde gerichtlich abstimmen (*δικάζειν*), im Prozeß (*Dike*), soweit es in den *Nomoi* enthalten ist, gemäß diesen *Nomoi*; im übrigen nach meinem Bemühen, so tüchtig und so gerechtigkeitsliebend wie möglich, und ich werde (die Strafe) zumessen, wenn ich verurteilt habe, gesetzestreu und gerecht. So werde ich handeln, wahrlich, bei Zeus und Helios». (Z. 84-95)

V § 12 *vacat*. Von Philipp: *vacat*. Die Urteile über die Verbannten, die unter (?) Alexander gefällt worden sind, sollen gültig bleiben, und diejenigen, die zur Verbannung verurteilt worden sind, sollen verbannt bleiben, auslieferbar (*ἀγώγιμος*) aber sollen sie nicht sein. (Z. 96-103)

§ 13 Melidoros war Prytanis. König Antigonos der *Boule* und dem *Demos* der Eresier zum Gruße. Zu mir sind die Gesandten von euch gekommen und haben vorgetragen, wobei sie vorbrachten, der *Demos* habe nach Erhalt meines Briefes, den ich im Hinblick auf die Söhne des Agonippos geschrieben habe, einen Beschluß (*Psephisma*) gefaßt, den sie (die Gesandten) mir vorlesen, und sie ... als sie bei Alexander Audienz hatten ... Lebt wohl! (Z. 104-121)

§ 14 Beschluß des *Demos* über die Angelegenheiten, welche die *Boule* vorberaten oder beschlossen hat oder zu denen die *Boule* Änderungen zugestimmt hat, und hinsichtlich derer die durch Handaufheben gewählten Männer alle schriftlich festgelegten Maßnahmen gegen die Tyrannen und ihre in der *Polis* wohnenden (Anhänger?/Familienmitglieder?) und die Nachkommen der Tyrannen zur Verfügung stellen und (über die sie) die Schriftstücke in der *Ekklesia* vorlegen. (Z. 122-127)

§ 15 Da schon früher König Alexander in einer *Diagrapha* den Eresiern den Auftrag gegeben hat, über Agonippos und Eurysilaos gerichtlich zu entscheiden, wie man mit ihnen verfahren solle, hat der *Demos* nach Kenntnisnahme von dem Schreiben ein *Dikasterion* den *Nomoi* entsprechend eingesetzt, das entschied, Agonippos und Eurysilaos seien hinzurichten, ihre Nachkommen sollten dem auf der *Stele* aufgezeichneten *Nomos* verfallen bleiben, und ihr Vermögen solle veräußert werden, dem *Nomos* entsprechend. (Z. 127-136)

§ 16 Da Alexander die *Diagrapha* gab, auch über die Söhne des Apollodoros und seine Brüder Hermon und Heraios, die früheren Tyrannen der *Polis*, und ihre Nachkommen solle der *Demos* entscheiden, ob er ihrer Rückkehr zustimme oder nicht, hat der *Demos* nach Kenntnisnahme von den *Diagraphai* entsprechend dem *Nomos* und nach Maßgabe der *Diagrapha* von König Alexander ein *Dikasterion* über sie eingesetzt, das nach Anhörung beider Seiten entschieden hat, daß der *Nomos* gegen die Tyrannen in Kraft bleiben soll und daß sie aus der *Polis* verbannt bleiben sollen. (Z. 136-146)

VI § 17 Der *Demos* möge beschließen, daß zu Ungunsten der Tyrannen und der in der *Polis* wohnenden (Anhänger?/Familienmitglieder?) und der Nachkommen (der Tyrannen) sowohl der *Nomos* gegen die Tyrannen, der auf der alten *Stele* aufgezeichnet ist, gültig bleiben soll, als auch die *Diagraphai* der Könige, die sich mit jenen befassen, als auch die früher von den Vorfahren aufgezeichneten *Psephismata* und die Abstimmung gegen die Tyrannen. (Z. 146-153)

§ 18 Wenn entgegen diesen (Beschlüssen) einer der Tyrannen oder der in der *Polis* wohnenden (Anhänger?/Familienmitglieder?) oder der Nach-

kommen der Tyrannen dabei gefaßt wird, wie er das Gebiet von Eresos betritt, ... soll der *Demos* beraten und das andere ... (Z. 153-158)

2.2. *Allgemeine Bemerkungen zur Situation und zum historischen Hintergrund des Textes*

Schon aus den hier mitgeteilten Textauszügen wird der komplizierte historische und textliche Zusammenhang deutlich, in dem diese Inschrift steht. Die Bürger von Eresos wollen sich in ihrem Verhalten gegen bestimmte Tyrannen, die offenbar aus alteingesessenen Familien der *Polis* stammen, nachhaltig absichern. Jedenfalls hat es den Anschein, als wollte sich Eresos in seiner konsequenten Haltung und «harten Linie» gegenüber den überwundenen (lokalen) Tyrannen seitens des Königs bestärkt und bestätigt sehen, und bittet um Erlaubnis, die diesbezüglich eingerichtete Staatsgerichtsbarkeit aufrechterhalten oder wieder aufleben lassen zu dürfen.

Hier werden im Gesamtrahmen eines Beschlußantrags an die Volksversammlung, an den *Demos* der Eresier, und zur Antragsbegründung die alten Rechtsgrundlagen erneut zitiert, und es wird die bislang vom König in dieser Angelegenheit bewiesene Haltung wieder in Erinnerung gerufen, um den König neuerlich auf diese Linie zu lenken. Man vertraut auf die Bindungswirkung, die aus der Häufung bestimmter tendenziell gleich gelagerter Argumente und mehr oder weniger deutlich verbriefteter Rechtspositionen herrührt. Nahelegend ist, angesichts der Sorgfalt, mit der die entsprechenden Begründungselemente zusammengetragen und referiert worden sind, weitergehend zu vermuten, es habe in Eresos erhebliche Meinungsverschiedenheiten gegeben: Eine Partei dürfte Rückkehr und Amnestie für die verbannten Tyrannen, jedenfalls aber für deren Familienmitglieder und Nachkommen gefordert haben. Schon die (wenigen) Gegenstimmen, die das Urteil gegen Agonippos zählt (§ 8), deuten auf eine politisch zumindest bestrittene Ausgangslage hin.

Diese Vermutungen führen zu einer zunächst noch hypothetisch erscheinenden ambivalenten Einschätzung der Funktionen des Königs unter der Herrschaftszeit Alexanders und seiner Nachfolger, im Sinne eines straff geführten, deutlich zentralisierten Staatsapparates, verbunden mit geduldeten und in bestimmten Hinsichten auch nachhaltiger geförderten lokalen Machtzentren, deren Autonomie der

König und seine Administration aus freundschaftlich-familiären Gründen, aus militärischen oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus sicherten⁹. Vor einem solchen Hintergrund konnte die politische Bedeutung der «Tyrannen» und ihrer Familien im Alexanderreich allerdings aber auch wachsen und für das Königtum durchaus gefährlich werden.

Andererseits bedurften die Stadtstaaten, deren wirtschaftlicher und finanzieller Niedergang sich seit der Mitte des vierten Jahrhunderts abzuzeichnen begann, dringend der finanziellen Unterstützung seitens ihrer wohlhabenden und einflußreichen Familien¹⁰. Die Politik des Königs ist angesichts solcher Bedingungen aus heutiger Sicht nur schwer realistisch abzuschätzen; sie muß aber erheblichen Schwankungen und gewissen Inkonsequenzen unterlegen haben. Vielleicht erscheint deshalb Eresos in seiner Haltung gegenüber den Nachkommen der Tyrannen so verunsichert und so nachdrücklich auf Klarstellung bedacht.

Möglicherweise hatte insbesondere auch die breit angelegte Re-Integrationspolitik Alexanders, wie sie gegenüber Chios, Mytilene oder Tegea auch inschriftlich greifbar wird, die erneut herrschende Volkspartei der *Polis* Eresos irritiert und latent vorhandene Spannungen, wenn nicht offen ausgetragene Konflikte zwischen den beiden (wohl für jede griechische *Polis* auch des ausgehenden vierten Jahrhunderts noch typischen) politischen Lagern der Volkspartei einerseits und des grundbesitzenden Adels und der Großkaufleute andererseits um die Rückkehr der Angehörigen und Nachkommen verbannter Tyrannen und damit um mögliche Veränderungen des binnenpolitischen Kräftegleichgewichts in der *Polis* neu aufbrechen lassen. In dieser Situation mochten die Anhänger der Volkspartei verständlicherweise dringenden Klärungsbedarf haben, ob der König und seine Administration auch weiterhin bereit sein würden, die Autonomie der *Polis* unter dem Regime der Volkspartei zu bestätigen und zu schützen oder ob hier Gefahren aus einem politischen Kurswechsel würden drohen können.

⁹ Vgl. hier nur die Übersicht bei M. Jehne, *Die allgemeinen Friedensschlüsse in Griechenland im 4. Jahrhundert v. Chr.*, «Historische Zeitschrift» 255 (1992), S. 99-116.

¹⁰ Vgl. F. Quaß, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens*, Stuttgart 1993, S. 19 ff.; vgl. G. Thür - Ch. Koch, *Prozeßrechtlicher Kommentar zum «Getreidegesetz» auf Samos*, «Anz. Akad. Wien ph.» 118 (1981), S. 61-88.

Die ausgeprägte Rechtsförmigkeit, nicht zuletzt in der Betonung der richterlichen Pflichten zum Ausdruck gebracht, der geradezu auf Rechtsstaatlichkeit im modernen Sinne¹¹ gerichtete Duktus in den Anträgen, die in diesem Zusammenhang in der eresischen Volksversammlung gestellt wurden, deuten einen dezenten politisch-moralischen Druck an, den die Volkspartei auf den König auszuüben sich anschickt: Alexander und seine Nachfolger als Wahrer rechtsgeleiteter Staatspraxis und in ihrer Kontinuität im Umgang mit der *Tyrannis* als dem zur *Basileia* staatspolitischen Gegenprinzip in Anspruch zu nehmen und ihn und seine Nachfolger auf diesen Anspruch hin festzulegen – sehr behutsam, versteht sich, und in festem Glauben an die rechtswahrende Gesinnung ihres Königs. Hierbei wird deutlich hintangestellt, wie selbstverständlich auch die Regimes einzelner Familien oder gesellschaftlich-politischer Gruppierungen auf der Grundlage von Familienbanden Alexanders und seiner Nachfolger zu gleicher Zeit Anerkennung und Duldung fanden¹².

Als Motiv für die großzügig angelegte Amnestie Alexanders, wie sie in der Schilderung Diodors¹³ lebendig wird, tritt die Absicht des Königs hervor, in den Städten seines Machtbereichs die ihm notwendig ergebene Anhängerschaft zu vergrößern, ohne hier nach der politischen Grundhaltung allzu streng zu differenzieren – waren es doch auch hier zunächst die Flüchtlinge und Verbannten als Folge der vielfältigen innenpolitischen Auseinandersetzungen in den einzelnen *Poleis*, aus denen sich mehrheitlich die Rückkehrwilligen rekrutierten: «Waren wir auch nicht verantwortlich für Eure Verbannung, so wünschen wir doch, Verantwortung für Eure Rückkehr in die Heimatstaaten zu tragen», lautete nach der Überlieferung die entsprechende Formel, enthalten in dem Brief, den Nicanor von Stagira im Auftrage Alexanders der Festversammlung anlässlich der Olympischen Spiele im Jahre 324 verkündet haben soll.

¹¹ Vgl. (mit Blick auf Athen) D. Cohen, *Rhetoric, Morals, and the Rule of Law*, «Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abtlg.» (ZSt.Rom.) 110 (1993), S. 1-13, hier S. 8 ff.

¹² Zu Fragen der spezifisch «makedonischen» Herrschaftsideologie vgl. N.G.L. Hammond, *The Continuity of Macedonian Institutions and the Macedonian Kingdoms of the Hellenistic Era*, «Historia» 49 (2000), S. 141-160, insbesondere S. 153 ff.

¹³ Vgl. E. Balogh, *Political Refugees in Ancient Greece*, Roma 1972, S. 68 m. Anm. 272; vgl. weiterhin Thür - Taeuber, IPArk, Nr. 5, hier S. 52.

Die Amnestie selbst steht in ihrer historischen und politischen Bewertung unter verschiedenen Vorbehalten: Zum einen ist eben keineswegs sicher, daß die Rückkehrer sich alle derselben politischen Richtung zuordnen lassen; die Rückkehr der Opfer verschiedener Phasen in den wechselvollen politischen Geschicken der *Poleis* ist durchaus denkbar. Auch scheint die allgemeine Amnestie durch lokale Amnestien ergänzt und erweitert worden zu sein¹⁴, ebenso durch regional begrenzte Regelungen¹⁵. Auch die Umsetzungsintensität des Restitutionsauftrags differiert¹⁶.

3. ZEITLICHER RAHMEN UND KONTINUITÄT DER RECHTSAUFFASSUNG

Ohne weiteres wird mit einem Blick über den Inhalt insgesamt deutlich, daß der zeitliche Rahmen, den die Inschrift umfaßt, vom Zeitpunkt seiner aktuellen Beschlußfassung aus gesehen weit zurückreicht. Der *Ausgangspunkt* und erste, in seiner zeitlichen Eingrenzung unsicher bleibende «Anker» wird durch den *Nomos* (§ 17) oder auch die *Nomoi* bezeichnet, diese inhaltlich eher unspezifisch und auch sonst ohne unmittelbaren Datierungsanhalt (§§ 1, 6, 10, 11, 15, 16).

Immerhin aber lassen sich mit dem in § 17 zitierten *Nomos* angesichts seiner inhaltlichen Ausrichtung «gegen die Tyrannen» vorsichtige Parallelen zur insbesondere athenischen Anti-*Tyrannis*-Gesetzgebung¹⁷ herstellen oder zu den vielfach in den Amts-Eiden niedergelegten, gegen Umsturzversuche gerichteten Sanktionen¹⁸. Zwingend ist dies indessen nicht; als «*Nomos*» könnten auch Einzelakte oder Dekrete des Königs bezeichnet sein, und jener *Nomos* auf der

¹⁴ Vgl. Balogh, *Refugees*, S. 69 m. Anm. 271

¹⁵ Vgl. Balogh, *Refugees*, S. 69, dort Anm. 274 (Hinweis auf Tegea), 275 (Mytilene), 276 (Samos), 277 (Eresos), 278 (Kalymna).

¹⁶ Vgl. Balogh, *Refugees*, S. 69 m. Anm. 273.

¹⁷ Vgl. beispielsweise den Volksbeschluß auf Antrag des Demophantos, Andokides, 1 (*Myst.*), 96.97.98; siehe unten IV.1.

¹⁸ Vgl. Ch. Koch, *Der Bouleuten-Eid - Ein Beitrag zur Verfassungsentwicklung in Athen*, «Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano» (BIDR), Bd. 98-99 (1996, erschienen 2000), S. 272-301.

alten *Stele* könnte relativ zu der Phase, die § 17 umschreibt, einen «älteren» Zustand bezeichnen.

Indessen lassen sich im übrigen Phasen der politischen Entwicklung für unseren Kontext in der *Polis* Eresos während des 4. Jahrhunderts als einigermaßen gesichert hervorheben¹⁹: Im Verlauf des Jahres 355/354 fällt Eresos vom Zweiten Attischen Seebund ab; spätestens für 350 wird man die gemeinsame Herrschaft der drei Brüder Hermon, Heraios (dieser ausdrücklich genannt in § 9 unserer Inschrift als Großvater des Tyrannen Heroidas) und Apollodoros, in Form einer *Tyrannis*, annehmen müssen. Um 343 dürfte diese *Tyrannis* mit Hilfe Philipps von Makedonien gestürzt worden sein; indem unsere Inschrift die Dankaltäre, die von den Eresiern dem Zeus Philippios errichtet worden sind, erwähnt (in Z. 4-5, hier: § 4), nimmt sie auf dieses Ereignis Bezug.

Wie schon angedeutet, richtet sich diese Sammlung von Dokumenten auf ein inhaltlich und von seiner Datierung her unbestimmtes älteres Tyrannengesetz (vor 357) aus, und sie enthält weiterhin einen Volksbeschuß über die Verurteilung der älteren Tyrannen (vor 350), verbunden mit der Ablehnung eines auf dieses Urteil gerichteten Amnestiegesuchs, ausgesprochen durch ein *Dikasterion*, das auf Anregung Alexanders um 331/330 zusammengetreten ist: Diesem Volksgericht gilt der Richter-Eid. Das Amnestie- (oder: Wiederaufnahme-) Gesuch könnte im Kontext jener ersten Restitutionswelle gestanden haben, von der eine Inschrift aus Chios mittelbar Zeugnis gibt. Dort findet sich das Edikt Alexanders, mit dem er die Wiedereingliederung exilierter Bürger aus Chios in ihre *Polis* anordnet (von 332 v. Chr.)²⁰. Schon aus dieser Perspektive heraus konnten die Nachkommen der eresischen Tyrannen eben doch mit einiger Berechtigung auf eine Amnestie hoffen, jedenfalls aber auf eine entsprechende Verfahrenschance – wie ihnen dann auch tatsächlich eingeräumt. Für Chios galt jedenfalls, daß eine Kommission von *Nomographoi* das im Sinne der Volksherrschaft weiterhin geltende Recht neu zu ordnen hatte; hier sollte die Restitution einer zuverlässigen

¹⁹ Die wesentlichen Forschungsergebnisse finden sich prägnant in den Zusammenfassungen durch Balogh, *Refugees*, sowie Tod, GHI, Bd. II, Nr. 191 (S. 253 ff.), und Friedel, *Tyrannenmord*, S. 72 ff. Vgl. ferner J. Bert Lott, *Tyrannies at Eresos of IG XII.2.526*, «Phoenix» 50 (1996), S. 26 ff.

²⁰ Chios: Tod, GHI, Bd. II, Nr. 192.

sigen Rechtsordnung und mit ihr die Stabilität der *Polis* sichergestellt werden.

Dem ist zeitlich unmittelbar vorausgegangen – und von daher vielleicht in noch allzu frischer Erinnerung der *Dikastai* – die in das Jahr 333 fallende Rückeroberung von Chios und Lesbos durch Memnon, wohl unter Beteiligung der Tyrannen Agonippos und Eurysilaos, verbunden mit den entsprechenden – man muß sagen: üblichen – Racheakten am *Demos*. Im Frühjahr 332, nach Abschluß einer dringend erforderlich gewordenen Reorganisation der griechisch-athenischen Flotte, kann dann erneut gegen Agonippos und Eurysilaos und andere entsprechende Herrschaftssysteme vorgegangen werden. Die Tyrannen von Lesbos sollen der Bürgerschaft zur Aburteilung übergeben werden; die Tyrannen und Oligarchen von Chios, von Methymna und von Eresos werden ebenfalls abgesetzt, aber zur weiteren Veranlassung zu Alexander verschifft, der zu dieser Zeit in Ägypten weilt²¹.

Am Hofe Alexanders kommt es nun zu einem interessanten Intermezzo, das ein bezeichnendes Licht auf die Ambivalenz im Umgang mit den Tyrannen und auf die Bewertung der *Tyrannis* in dieser Zeit und vor allem ihrer Ordnungsfunktion innerhalb des Herrschaftssystems Alexanders wirft: Agonippos und Eurysilaos erheben vor Alexander inhaltlich im einzelnen nicht näher bekannte Vorwürfe, ein Vorgang, auf den auch die Inschrift in der Aufzählung der gegen Agonippos vorzubringenden Anklagepunkte dahin Bezug nimmt, er habe gegenüber Alexander Lügen vorgebracht und Bürger verleumdet, so in Z. 14-15 (§ 4). Inhalt dieses Vortrags vor Alexander könnte der Vorwurf von Undank gewesen sein, angesichts für die *Polis* Eresos durch die Tyrannenfamilie erwiesener – vor allem finanzieller – Wohltaten: Einiges spricht dafür, daß die öffentlichen Haushalte der *Poleis* im griechischen Osten notleidend waren und daß man auf Zuwendungen seitens wohlhabender Bürger oder zugezogener *Met-oikoi* angewiesen war, ob diese Leistungen nun im Wege von Schenkungen, durch Liturgien oder als (mehr oder weniger freiwillige) Einrichtung von Hilfsfonds²² realisiert²³ oder eben – und nicht

²¹ Vgl. zu diesen Vorgängen: IG XII² 528; Arr. III 2.5

²² Thür - Koch, *Getreidegesetz*, «Anz. Akad. Wien ph.» 118 (1981), S. 61-88.

²³ Vgl. zusammenfassend Quaß, *Honoratiorenschicht*, S. 19 ff.

zuletzt – im Wege der Enteignung herbeigeführt wurden. Der Text der Inschrift nimmt in § 4 nur auf die Tatsache der Vorwürfe überhaupt Bedacht und intendiert hiermit ganz offenbar die Anschuldigung wegen Illoyalität; über mögliche Inhalte der Vorwürfe schweigt sie sich aus.

Hans Friedel²⁴ spekuliert, die Brisanz der Vorwürfe des Agonippos habe darin gelegen, auf ein Doppelspiel der Eresier gegenüber Alexander aufmerksam gemacht zu haben, die sich zwar vom Joch der *Tyrannis* zu befreien suchten, aber dennoch die unter diesem Schirm gewährleistete relative Autonomie gegenüber Alexander²⁵ nun aufrechterhalten wollten. Jedenfalls hat diese Intervention bei Alexander das Schicksal der ehemaligen Tyrannen und ihrer Familien vor dem Volksgericht der Eresier sicherlich besiegeln helfen.

Zeitlich unmittelbar anschließend ergibt sich aus der Inschrift selbst die Verurteilung von Agonippos und Eurysilaos durch eben jenes *Dikasterion* (um 331/330).

Die Amnestie Alexanders aus dem Jahre 324 scheint – abgesehen davon, daß sie den Rückkehrwunsch der Nachfahren der eresischen Tyrannen ausgelöst haben mag – ohne unmittelbare Auswirkungen auf Eresos geblieben zu sein. Die allgemeine Bedeutung dieser Amnestie illustriert ein inschriftlich erhaltener Volksbeschuß aus Mytilene von 324 v.Chr.²⁶ Er trifft Vorkehrungen, um Streitigkeiten zu bewältigen, die zwischen Bürgern, die Mytilene nicht hatten verlassen müssen, einerseits und den aus der Verbannung Zurückgekehrten andererseits über die Zuordnung von Grundbesitz entstehen mochten. Vorrangig sollte ein friedlicher Ausgleich gesucht werden, verfahrensgeleitet unter der Verantwortung von Schiedsrichtern (*Dialaktai*)²⁷.

²⁴ Friedel, *Tyrannenmord*, S. 75 f.

²⁵ Vgl. Ch. Koch, *Vom Wandel der Anti-Tyrannis-Gesetzgebung in der griechisch-makedonischen Welt. Die Bestimmungen zur Wiederherstellung der Demokratie in Ilion, Anfang des 3. Jahrhunderts v.Chr.*, »ZSt.Rom.« 113 (1996), S. 32-63.

²⁶ Mytilene: Tod, GHI, Bd. II, Nr. 201.

²⁷ Vgl. schon die detaillierten Restitutionsbestimmungen im Zuge einer *Dialysis* im Archontat des Eukleides (403/402), im Wortlaut mitgeteilt durch Aristot. *AP* 39 (Ausiedlungsangebot an Parteigänger der Dreißig nach Eleusis im Zuge einer allgemeinen Amnestie mit relativ eng begrenzten Ausnahmen für politische und administrative Verantwortungsträger), infrage gestellt mit der Intervention des Archinos (Aristot. *AP* 40,1.2).

Nicht völlig ausgeschlossen erscheint, daß die Nachfahren der eresischen Tyrannen ihren diplomatischen Vorstoß und ihr Angebot auf gerichtliche Überprüfung der auf sie ausgedehnten Vorwürfe und möglicherweise bereits einen formellen Antrag in den Kontext eben dieser noch von Alexander veranlaßten allgemeinen Amnestie des Jahres 324 gestellt hatten, mit dem Ziel einer Revision der auf sie erstreckten Urteile gegen ihre Vorfahren. Von daher würde die sehr späte Datierung dieses Vorgangs, in das Jahr 306, jedenfalls zweifelhaft erscheinen. Indessen könnte man sich – gerade im Zuge der Nachfolge Alexanders durchaus denkbar – ein innerhalb des Zeitraumes von 324 bis 306 zunächst nicht weiter betriebenes Verfahren oder zumindest einen sehr schleppenden Übergang aus der politisch-diplomatischen Initiative in das gerichtsförmige Verfahren vorstellen, in dieser zeitlichen Erstreckung möglicherweise noch bestärkt durch ein erst allmähliches Wiedererstarken der *Demos*-Partei im internen politischen Gefüge von Eresos.

Erst überraschend spät wird in Eresos mit der Ablehnung des Gnadengesuchs der Agonippossöhne, durch ein auf Betreiben des Antigonos konstituiertes *Dikasterion* (um 306), sowie durch den zusammenfassenden Beschluß (zwischen 306 und 301)²⁸, der zugleich die Antwort der Eresier an Antigonos darstellt (im Zeitraum zwischen 306 und 301 v.Chr.), diese Phase einer Aufarbeitung der eresischen *Tyrannis* jedenfalls für das 4. Jahrhundert beendet.

Bosworth²⁹ hat vor diesem hier nur skizzierten historischen Hintergrund die spannungsvolle Situation der Eresier plausibel erklärt: Grundsätzlich sieht sich Alexander zwischen den Herrschaftsanforderungen und Führungsproblemen stehen, die ihm der Zweite Attische Seebund bereitet und angesichts dessen er auf die politische Loyalität der Bundesgenossen mit Sitz und Stimme im *Synedrion* angewiesen ist, auf der einen Seite, und den Autonomie-Erwartungen der *Poleis* innerhalb seines unmittelbaren Herrschaftsraumes andererseits.

Die erhebliche zeitliche Erstreckung des Textinhalts über einen Ereignis-Rahmen von nahezu vierzig Jahren, verbunden mit den Be-

²⁸ Vgl. Friedel, *Tyrannenmord*, S. 72 ff.

²⁹ A.B. Bosworth, *Conquest and Empire. The Reign of Alexander the Great*, Cambridge 1988, S. 192 f.

zügen auf möglicherweise wesentlich ältere *Nomoi*, erweist sich zugleich als rechtlich bedeutsames Argument. Die Kontinuität in Rechtsentwicklung und Rechtsauffassung wird anhand von Dokumenten nachzuweisen gesucht; Rechtsakte verschiedener Rechtsqualität werden zu einem eigenen Bezugssystem zusammengefügt und ausgebaut.

4. ASPEKTE DES REGELUNGSSYSTEMS

Einige Beobachtungen zum Textinhalt seien vorangestellt, aus denen sich Elemente des Regelungssystems erkennen lassen. Deutlicher als in anderen der überlieferten Rechtsinschriften treten hier mehrere Rechtsschichten in Erscheinung, in Gestalt von *Nomoi*, *Psephismata*, *Diagraphai*, Entscheidungen durch ein *Dikasterion* sowie Eidesleistungen. Besonders hervorzuheben sind die *Nomoi*, die hier unmittelbar als verbindliche Bezugsobjekte des Rechtssystems und der ihm inhärenten Argumentationswege dienen.

4.1. «*Nomoi*» als Rechtsgrundlagen

Nomoi bilden in diesem Text ein herausragendes Element; sie sind in deutlicherer Weise als sonst in inschriftlichen Texten über die eher nur pauschale Inbezugnahme hinaus hier *inhaltlich* gekennzeichnet in ihrem Zusammenhang mit der *Tyrannis*. Die jeweilige inhaltliche Zuordnung des Begriffs «*Nomos*» in dieser Inschrift im einzelnen bleibt spekulativ³⁰. Mehrfach in verschiedenen Dokumen-

³⁰ Zur Funktion des *Nomos* im attischen Recht des 4. Jh. siehe H.J. Wolff, «*Normenkontrolle*» und *Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie*, Heidelberg 1970, dort insbesondere S. 73 f., unter Herausheben einer «Verschärfung des positivistischen Prinzips» (S. 73), das «im Interesse der Rechtssicherheit» vor allem im Zuge der Reformen seit dem Archontat des Eukleides (403/402) einen kodifikatorischen Anspruch begründen soll. Zum *Nomos*-Begriff in der griechischen Rechtspraxis und Rechtstheorie vgl. in O. Behrends - W. Sellert (Hrsgg.), *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*. 6. Symposium der Kommission *Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart*, Göttingen 1995, die Beiträge von H.-J. Gehrke, *Der Nomosbegriff der Polis* (S. 13-35) und von Al. Dihle, *Der Begriff des Nomos*

ten unterschiedlicher Provenienz innerhalb dieser Inschrift erwähnt, kann es sich durchaus um qualitativ rangverschiedene *Nomoi* gehandelt haben – um einzelfallbezogene Regelungen ebenso wie um abstrakt-generelle Normensetzung. Es könnte aber auch jeweils ein und derselbe *Nomos* hier durchgängig in Bezug genommen sein.

Neben den Unklarheiten über den möglichen Adressatenkreis lassen sich aus der Inschrift auch nur äußerst behutsam substanzielle Rückschlüsse auf den Gehalt des *Nomos* oder der *Nomoi* ziehen: Sein Schwerpunkt könnte in materiellrechtlichen Regelungen zum Verbot der *Tyrannis* als Staatsform und entsprechenden Sanktionen bei Verstößen gegen dieses Verbot, also vor allem bei Umsturz und Verfassungsbruch, gelegen haben. Andererseits ist denkbar, daß prozedurale Regelungen im Vordergrund gestanden haben; gerade dies kommt hier im besonderen in Betracht, bemüht sich doch die Nachkommenschaft der Tyrannenfamilie um ein gerichtliches Prüfungsverfahren (§ 9), in dessen Rahmen die gegen die Nachkommen verhängten Strafsanktionen überprüft werden sollen.

Verfahrensregelungen finden sich auch in anderen Volksbeschlüssen aus dieser Zeit. Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die grundsätzlich restitutionsorientierten Regelungen im Amnestiegesetz der Tegeaten aus dem Jahr 324³¹, einem Volksbeschuß, der die vermögens- und sakralrechtliche Stellung wieder in den *Polis*-Verband aufgenommener Verbannter regelt, hier nach Maßgabe eines an Tegea gerichteten *Diagramma* Alexanders, das in ausdifferenzierten Bestimmungen einen angemessenen Ausgleich zu gewährleisten sucht. So werden insbesondere ererbte Vermögen restituiert, Immobilien in einer auf ein Haus und (maximal) einen Garten sowie die Hälfte sonstiger Liegenschaften reduzierten Weise eher (neu) zugeteilt denn restituiert; die Wiedereingliederung in Kultvereine (wohl verbunden mit Marktbeschickungsrechten) wird ebenso differenziert geregelt wie der Fortbestand oder das Wiederaufleben

in der griechischen Philosophie (S. 117-134), hierzu die *Rezension* von G. Thür, «HistZS» 265 (1997), S. 744-746. Ob die von E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken*, Bd. III,2, Frankfurt/Main 1956, S. 167, geprägte Charakterisierung des *Nomos* im Sinne einer «Unbeständigkeit und Unzuverlässigkeit» zutrifft, begegnet jedenfalls mit Blick auf Erosos Zweifeln.

³¹ Hierzu siehe Thür - Taeuber, IPark, Nr. 5: Gesetz über die Rückkehr von Verbannten nach Tegea, 324 v.Chr., S. 51 ff.

übernommener Bürgerschaftsverpflichtungen im Hinblick auf Tempeldarlehen an die *Polis*. In diese Regelungskontexte eingebunden werden nun die im engeren Sinne prozessualen Regelungen: Grundstücks-*Diadikasiai* vor dem *Xenikon Dikasterion*³² einerseits sowie *Apodokimasia*- und *Dokimasia*-Verfahren zur Feststellung aufteilungsfähiger Vermögensmassen andererseits. Umrahmt wird dieses Regelwerk von einem integrationsfördernden und amnestiesichernden Bürgereid³³. Dieses Beispiel kann indessen nur die Vielfalt möglicher prozessualer Bestimmungen illustrieren; einen unmittelbaren Beleg für die Existenz eines allgemeinen Prozeßgesetzes in Form eines *Nomos* bildet es nicht.

In Eresos könnten das Prüfverfahren selbst und insbesondere die Notwendigkeit, ein Volksgericht (*Dikasterion*) anzurufen, sich mit hin in der Kategorie kapitaler Straftaten gegen die Existenz und Untastbarkeit der Staatsform für die politischen Handlungen der Ahnen verantworten zu müssen, hinreichend Regelungsbedarf für einen grundlegenden *Nomos* gegeben haben. Einen gewissen Eindruck von möglichen Regelungsgegenständen vermittelt insofern das sogenannte «Anti-Tyrannis-Gesetz» aus Ilion, das zwar in seiner textlichen Zuordnung zweifelhaft ist – es könnte sich um einen *Nomos*, aber auch um einen Volksbeschuß gehandelt haben –, das aber in seinem überraschend dichten systematischen Zugriff auf die Fragen, die mit der Beseitigung der *Tyrannis* selbst und ihrer Begleit- und Folge-Erscheinungen verbunden sind, ein einzigartiges und leider auch singular gebliebenes Beispiel für naheliegende (generell-abstrakte) Regelungsinhalte eines *Nomos* in diesem sachlichen Kontext darstellt.

Angesichts der erheblichen Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen und im Hinblick auf die nur geringe Möglichkeit, Entscheidungsprozesse von mehreren Hundert *Dikastai* inhaltlich zu steu-

³² Vgl. zur parallelen Funktion der Fremdengerichte in Arkadien Thür - Taeuber, IPArk, Nr. 5, S. 65, 67, 68.

³³ Im Wortlaut der Übersetzung wird hier gegenüber Thür - Taeuber, IPArk, Nr. 5 (S. 57, dort in § 8) eine leicht abweichende Akzentuierung vorgeschlagen: «... Ich werde den Zurückgekehrten, die auf Beschluß der Polis wieder aufgenommen werden, wohlgesonnen sein und ich werde niemandem von ihnen das nachtragen, was er (zu meinen oder der Polis Lasten) beantragt (?) hatte, vom Tage an, da ich den Eid abgelegt habe. Auch werde ich die Wiedereingliederung (? – für *soteria*?; Thür: «Sicherheit») nicht hintertreiben, weder gegenüber einzelnen Personen (?) noch im Koinon der Polis ...».

ern, kam der Vereidigung der Richterschaft eine gesteigerte Bedeutung zu. Materiellrechtliche Erwartungen an den Richterspruch und Einzelkriterien, an denen sich das Abstimmungsverhalten der *Dikastai* sollte messen lassen, mußten daher in die Eidesformel mit hineingelegt werden, wollte man den *Dikastes* überzeugend unter Druck setzen, der Konsequenz eingedenk zu handeln, sich gegebenenfalls nachträglich für sein Abstimmungsverhalten verantworten zu müssen.

Ein illustratives Beispiel für den Wortlaut von Richter- und anderen Dienst-Eiden als möglichem Inhalt von *Nomoi* auch und gerade in diesem inhaltlichen Kontext nachhaltiger Verhinderung von *Tyrannis*-Herrschaft bildet der athenische Eid der *Heliastai*³⁴. Aus dem überlieferten Wortlaut dieses Eides³⁵ seien die folgenden Passagen (nach eigener §§-Zählung, hier nur die beiden ersten Abschnitte von insgesamt fünf Abschnitten, sowie die Schlußformel) zitiert:

(§ 1) Ich werde in Übereinstimmung mit den *Nomoi* und den *Psephismata* des *Demos* und des Rates der Fünfhundert abstimmen. Und ich werde nicht dafür stimmen, daß eine *Tyrannis* oder eine *Oligarchia* herrschen soll. Auch werde ich nicht folgen, wenn jemand es unternimmt, die Volksherrschaft der Athener zu untergraben, noch werde ich einen Antrag gegen diese stellen oder einen gegen die Volksherrschaft gerichteten Antrag zur Abstimmung bringen.

(§ 2) Ich werde nicht zulassen, daß Privatschulden erlassen werden, noch, daß Grundbesitz oder Häuser von Athenern neu verteilt werden. Weder Verbannte noch zum Tode Verurteilte werde ich wieder (in ihre bürgerlichen Rechte) einsetzen; auch werde ich niemanden von denen, die hier ansässig sind, vertreiben entgegen den gültigen Gesetzen und Beschlüssen des Volks der Athener und des Rats, weder ich selbst noch werde ich es bei einem anderen zulassen.

(§§ 3-5) ...

Zu schwören ist bei Zeus, Poseidon und Demeter, und er soll auf sich selbst und auf sein Haus vollständige Vernichtung herabbeschwören,

³⁴ Demosthenes, 24 (*In Timocratem*), 149. Vgl. hierzu H.T. Wade-Gery, *Studies in Attic Inscriptions of the Fifth Century B.C.*, «ABSA» 33 (1932/1933), S. 100 ff., hier: S. 117.

³⁵ Dem. 24 (*In Timocr.*), 149-151; vgl. hierzu ergänzend auch noch die stark fragmentarische Fassung möglicherweise dieses Eideswortlauts im athenischen Volksbeschuß über die Kompetenzen der Boule (409/408 v.Chr.), IG I³ 105, Z. 7-30 (?); dazu Koch, *Bouleuten-Eid*, S. 272 ff.

wenn er gegen etwas von diesen (Eidespflichten) verstoßen sollte; dem, der sich an den Eid hält, soll Gutes in Fülle widerfahren.

Deutlich wird die generell-abstrakt formulierte enge Bindung der Richterschaft an das Demokratie-Programm der *Polis*, in einer Kombination aus Appellen an die Loyalitätsbindung mit solchen, die an die Zivilcourage des *Polis*-Bürgers gerichtet sind. Das Grundsatzhafte kommt auch darin besonders zum Ausdruck, daß hier jeder Amnestie- und Restitutionsversuch von vornherein unterbunden wird. Die terminologische Trennung von *Nomos* und *Psephisma* erscheint allerdings in der attischen Rechtssprache des 5. und 4. Jh. nicht besonders stringent; inhaltliche oder systembezogene Aussagen lassen sich an diese begriffliche Differenzierung jedenfalls nur mit großem Vorbehalt knüpfen³⁶.

Der Eid aus dem Volksbeschuß auf Antrag des Demophantos aus dem Jahre 410/409³⁷ mit dem Wortlaut des Eides der *Heliastai* dürfte wohl als das athenische Leitmodell der gegen die *Tyrannis*-Gefahr gerichteten Gesetzgebung gelten können. Der Wortlaut jener Eidesformel sei zur Gänze wiedergegeben:

Ich werde jeden töten, in Wort und Tat, in Abstimmung und mit eigener Hand, so gut ich kann, der die *Demokratia* in Athen beseitigt, und jeden, der nach Beseitigung der *Demokratia* noch irgendein Amt behält, und ebenso jeden, der sich selbst zum Tyrannen ausruft oder hilft, den Tyrannen einzusetzen. Und wenn irgendein anderer diesen tötet, werde ich ihn als einen bezeichnen, der unschuldig ist, gleichermaßen in den Augen der Götter und der Daimones, weil er einen Feind der Athener getötet hat, und ich werde die gesamten Güter des Getöteten verkaufen, und ich werde dann die Hälfte des Erlöses demjenigen zuweisen, der ihn getötet hat, und ich werde nichts davon zurückhalten. Und wenn jemand zu Tode kommt, indem er einen solchen zu töten unternimmt, werde ich Sorge tragen für ihn selbst und für seine Kinder,

³⁶ Zu einer eher begrenzten Aussagekraft der Unterscheidung von *Nomos* und *Psephisma* im Athen des 5. und 4. Jh. siehe P.J. Rhodes, *The Athenian Boule*, 2. Aufl. Oxford 1983, S. 49; vgl. auch J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, S. 5-7 mit Anm. 31-39 (S. 63-71), sowie ders., *Rechtsphilosophie und positives Recht in Griechenland*, 1. Symposium Bielefeld 1971, Köln - Wien 1975, S. 23-65, hier vor allem S. 32; weiterhin M.H. Hansen, *Athenian Nomothesia*, «Greek, Roman and Byzantine Studies» (GRBS) 26 (1985), S. 345-371, insbesondere S. 360 f.

³⁷ Andokides, 1 (*Myst.*), 96.97.98.

ganz so, wie für Harmodios und Aristogeiton und für seine Nachkommen. Und alle Eide, die gegen den *Demos* der Athener geleistet worden sind, in Athen, im Felde oder wo sonst auch immer, werde ich für null und nichtig erklären.

Unmittelbar auf ihren Eid nehmen die Schwörenden hier, dazu beitragen zu wollen, die *Tyrannis* zu verhindern oder die bereits eingerichtete zu beenden. In seiner Konzentration auf einige wesentliche Gebote läßt dieser Eid eine besonders klare Struktur erkennen: Beachtung der *Nomoi* und *Psephismata*, weder direkte Beteiligung an Hochverrat zum Schaden der Volksherrschaft noch Anstiftung hierzu, keine Restitutions- und Rehabilitationshandlungen unter Verstoß gegen geltendes Recht. Ob dieser Text 50 bis 60 Jahre später unmittelbar als *Nomos* in Eresos in Betracht gezogen werden konnte oder ob für Eresos – unter athenischer Vorherrschaft – ähnliche oder wortgleiche Regelungen entwickelt oder für gültig erklärt worden sein könnten, muß Spekulation bleiben³⁸. Dieser Eid gehört zu den gegen die stets aktuelle *Tyrannis*-Drohung eingesetzten Bestandschutz-Klauseln. Auch hier könnte es sich daher bereits um die Wiederaufnahme eines älteren Formulars gehandelt haben³⁹.

Als einem weiteren und den eresischen Texten zeitnahen Beispiel sei noch aus dem athenischen *Nomos* (so ausdrücklich in der Publikationsanweisung der Inschrift, in Z. 23) gegen die *Tyrannis* zitiert, der auf Antrag des Eukrates im Jahr 337/336 von den *Nomothetai* beschlossen wurde⁴⁰:

Wenn sich jemand gegen den *Demos* mit dem Ziel der *Tyrannis* auflehnt oder dazu beiträgt, die *Tyrannis* einzurichten, oder den *Demos* oder die *Demokratia* in Athen auflöst, so soll derjenige, der es unternimmt, einen von diesen zu töten, entsühnt sein (gerechtfertigt han-

³⁸ Immerhin hat sich Eresos schon in der 2. Hälfte des 5. Jh. nicht gerade durch seine Zuverlässigkeit als Bundesgenosse Athens empfohlen: Vgl. hier die Hinweise bei T.J. Quinn, *Athens and Samos, Lesbos and Chios 478-404 B.C.*, Manchester 1981, insbesondere S. 36 mit Anm. 40 (S. 80) sowie *passim* (S. 82-84), sowie ders., *Political Groups in Lesbos*, «Historia» 20 (1971), S. 405-417.

³⁹ So überzeugend Friedel, *Tyrannenmord*, S. 42. Übersetzung nach Friedel, S. 41 f.

⁴⁰ B.D. Merritt, «Hesperia» 21 (1952), S. 355-359, Nr. 5; M. Ostwald, *The Athenian Legislation against Tyranny and Subversion*, «TAPhS» 86 (1955), S. 103-128; Übers.: Borden - Günther - Schmitt, HGI II, Nr. 258, S. 52 f. Zitiert werden hier Z. 7-22.

deln). Für den Fall, daß der *Demos* oder die *Demokratia* in Athen aufgelöst sind, soll es keinem Mitglied der *Boule* auf dem Areopag erlaubt sein, auf den Areopag zu steigen oder im *Synhedrion* zusammensitzen oder auch nur über einen einzigen (Gegenstand der Tagesordnung) zu beraten.

Wenn aber ein Mitglied der *Boule* auf dem Areopag nach Auflösung des *Demos* oder der *Demokratia* in Athen auf den Areopag steigt oder im *Synhedrion* mit anderen zusammen sitzt oder auch nur über einen einzigen (Gegenstand der Tagesordnung) berät, so soll er *atimos* sein, er selbst und seine Nachkommen, und sein Vermögen soll dem *Demos* verfallen und (hiervon) der Göttin der zehnte Teil.

Gewisse Ähnlichkeiten zwischen diesem Rechtsakt der *Nomothetai* und dem Volksbeschuß aus Eresos bestehen auch in der Ambivalenz seiner politischen Einschätzung. Christian Habicht zählt jenen *Nomos* «zu den rätselhaftesten» unter den politischen Aktivitäten der athenischen Bürgerschaft in dieser relativen Friedensperiode im Schatten der Asienfeldzüge Alexanders ⁴¹.

In der Tat lassen sich die Formulierungen kaum anders denn als Drohung gegen die Mitglieder des Areopags verstehen, desjenigen Gremiums aus den ehemaligen Archonten, das nun durchaus für politische Kontinuität auch in volksherrschaftlicher Verfassung steht und schon lange nicht mehr als Interessenträger der alten Adelsfamilien angesehen werden konnte ⁴². Es dürfte sich hier wohl um einen Akt symbolischer Gesetzgebung handeln; einiges spricht für die Vermutung von Habicht, in den deutlichen Worten des *Nomos* einen Ausdruck jener ideologischen Verselbständigung der Volksherrschaft sehen zu sollen, wie er im Kult der *Demokratia* zu dieser Zeit «sichtbaren und offiziellen Ausdruck» gefunden hat ⁴³. Ob der *Nomos* möglicherweise als Einschüchterungsversuch seitens des *Demos* verstanden werden muß, der unter Führung des Eukrates gegen die Areopagiten vorzugehen sich anschickte, um deren immerhin denkbare

⁴¹ Ch. Habicht, *Athen: Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit*, München 1995, S. 25.

⁴² Zu dieser Entwicklung und insbesondere zur nachhaltigen Kompetenzengrenzung im Phasenlauf der athenischen Verfassungsentwicklung vgl. Aristot. *AP* 25.2, 26.1, 35.2, 45.1, 57.3.

⁴³ Habicht, *Athen*, S. 26.

Gegenwehr gegen eine Lockerung der Bindungen Athens im makedonischen Bündnis zu unterlaufen, muß offen bleiben. Die politische Opportunität dieser Gegenwehr könnte angesichts der latent makedonenfeindlichen Stimmung im Athen jener Jahre immerhin plausibel und realitätsgerecht erscheinen.

Nicht nur die Familientraditionen und die vielfach für weit mehr als hundert Jahre im spannungsvollen Wechsel miteinander konkurrierenden Parteien in den *Poleis*, die das politische Geschick wechselnd bestimmen, rechtfertigen es, noch einen Schritt in die Vergangenheit zurück zu gehen und eine Reihe weiterer Rechtstexte, die von ähnlichen Rechtsgedanken getragen sind, zu dem soeben skizzierten Befund behutsam – und hier nur andeutungsweise – in Beziehung zu setzen und in ihrer die Rechtstradition bildenden Folge kenntlich zu machen.

Unter den attischen Beispielen einer «wehrhaften» *Demokratia* sei daher erwähnt noch der Beschluß über die Verbannung vermutlich von Hochverrätern aus Milet (aus dem Zeitraum wohl zwischen 470 und 440 v. Chr.) ⁴⁴. Problematisch angesichts der Überlieferung ist hingegen ein Rückbezug auf den athenischen Volksbeschuß über eine Verfassung für Erythrai, der sich vielleicht auf den Zeitraum zwischen 453 und 445 datieren ließe ⁴⁵. Dieser Beschluß hätte für weitere Überlegungen zu den Regelungstraditionen eine ideale Basis bilden können, was die Behandlung von Familie und Vermögen des Tyrannen anbetrifft, statuierte der Beschluß doch möglicherweise eine Regelung, die eine Tötung des Tyrannen straflos stellte und weitere Sanktionen enthielt, die sich auf Kinder des Tyrannen und deren Vermögen ausgewirkt haben mochten ⁴⁶. Indessen ist die Überlieferung dieses Textes – ausschließlich in einer wenig glaubwürdigen Abschrift – obskur ⁴⁷ und die nun allerdings erhaltenen Fragmente eines Volksbeschlusses für Erythrai aus dieser Zeit zu geringfügig, um entweder die Vermutung zu stützen, es handle sich

⁴⁴ Meiggs - Lewis, GHI, 2. Aufl. Oxford 1989, Nr. 43, S. 105 ff.

⁴⁵ Meiggs - Lewis, GHI, Nr. 40, S. 89 ff.; IG I³ 14; Ch. Koch, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten - Das Verfahrensrecht Athens im Ersten attischen Seebund*, Frankfurt/Main - Bern - New York - Paris 1991, T 2, S. 61 ff.

⁴⁶ In diesem Sinne vgl. Friedel, *Tyrannenmord*.

⁴⁷ Vgl. hierzu Koch, *Volksbeschlüsse*, S. 63.

um Bestandteile eben jenes Beschlusses oder um einen weiteren auf eine *Tyrannis* in Erythrai bezogenen Beschluß⁴⁸.

Frühe außerattische Beispiele, die hier nur mitgeteilt seien, bilden eine Inschrift aus Thasos (nach 411 v.Chr.), in der Belohnungen für den Kampf gegen Hochverräter ausgelobt werden⁴⁹, sowie als ein archaisches außerattisches Beispiel das *Teiorum Dirae*, eingegrenzt auf den Zeitraum zwischen 475 und 450⁵⁰. In diesem frühen Beispiel einer alljährlich zu wiederholenden Selbstverpflichtung der Magistrate aus Teos, gegen diejenigen vorzugehen, die dem öffentlichen Interesse der *Polis* entgegen handeln würden, treten jedenfalls die Elemente des Amtseides deutlich hervor; möglicherweise zeigt sich hier aber auch ein *Nomos*, und zwar wohl noch in der Reflexion einer letzten Phase des Übergangs zu seiner schriftlichen Fassung. Dies erscheint jedenfalls bei einer frühen Datierung möglich, die – mit aller Vorsicht und im wesentlichen nur vom Erscheinungsbild der Schrift her erschlossen – auf ca. 470 v.Chr. angesetzt wird⁵¹. Insbesondere auf die Restitution nach Überwindung einer Oligarchie bezogen erscheinen die Aussagen eines Volksbeschlusses, den wahrscheinlich die Athener über Thasos (um 407) getroffen hatten⁵²: In dieser stark fragmentarischen Inschrift finden sich neben Bestimmungen über Einrichtung und Finanzierung einer athenischen Garnison Regelungen über die Wiedereinsetzung des *Demos*; die *Oligarchia* als hier überwundene Form der Machtausübung findet sich mehrfach erwähnt.

Der skizzierte, vergleichsweise reichhaltige Befund an Rechtsakten, die ausführlich gehaltene Eidesformulare gegen die *Tyrannis* enthalten, leitet über zu der vorsichtigen Vermutung, der Wortlaut eben jener beiden die Tendenz der Entscheidung der Eresier tragenden und das Ergebnis vorbestimmenden Eide könnte Inhalt zumindest eines der in Bezug genommenen *Nomoi* gewesen sein oder in

⁴⁸ Zu der Diskussion um die Fragmente unter IG I³ 15 vgl. die Nachweise bei Koch, *Volksbeschlüsse*, S. 64.

⁴⁹ Meiggs - Lewis, GHI, Nr. 83; Brodersen - Günther - Schmitt, HGI I, S. 137.

⁵⁰ Meiggs - Lewis, GHI, Nr. 30; Brodersen - Günther - Schmitt, HGI I, S. 47.

⁵¹ Vgl. Meiggs - Lewis, GHI, Nr. 30, S. 62, 66.

⁵² IG XII 8, 262; hierzu Y. Grandjean - F. Salviat, *Décret d'Athènes, restaurant la démocratie à Thasos en 407 av. J.-C.: IG XII 8, 262 complété*, «BCH» 112 (1988), S. 249-278.

den Eiden könnte sich zumindest die tragende Sentenz der *Nomoi* oder eines von ihnen in Zusammenfassung abgebildet haben.

Insgesamt bleibt man also hinsichtlich möglicher Inhalte der *Nomoi* auf Vermutungen angewiesen; einiges spricht dafür, in ihnen im Schwerpunkt Eidesformulare zu vermuten, mit einem inhaltlichen Bezug zum hauptsächlichen Regelungsgegenstand: der nachhaltigen Verhinderung von *Tyrannis*-Herrschaft.

Noch ein weiteres sei angemerkt: Um die Bindungskraft angemessen auszudrücken, die einem *Nomos* und – gegenüber den *Psephismata* – auch nur ihm zukommt, bedarf es der flankierenden Bürger- oder Richter-Eide als eines Sicherungsmittels, um möglicher Aushöhlung der *Nomoi* durch abändernde Beschlüsse der Volksversammlung entgegenzuwirken.

4.2. Königliche Sendschreiben

Mit den *Diagraphai* (§§ 9, 15) findet eine neue, zumindest kaum eindeutig in den Kanon griechischer, insbesondere attisch geprägter administrativer Akte einzuordnende Gestaltungsform Eingang in die Rechtswirklichkeit von Eresos. Die rechtliche Qualität ist zweifelhaft, insbesondere hinsichtlich Auslegungsmöglichkeiten und Bindungswirkung. Unklar ist aber auch die Urheberschaft im funktionalen Sinne innerhalb des Herrschaftssystems Alexanders und seiner Nachfolger. Nicht vollkommen ausgeschlossen ist insofern, daß zumindest einige unter den *Diagraphai* eher den Charakter von Rechtsgutachten aufweisen. Auffällig ist, daß zwischen *Epistola* (§ 13, Z. 113) und *Diagraphai* unterschieden wird⁵³. Wenn auch auf den ersten Blick hier für Eresos angesichts der Nähe zur öffentlichen (An-) Klageform der *Graphe* und zum prozeßrechtlichen Bedeutungshintergrund nicht vollkommen ausgeschlossen erscheint, in der *Diagraphie* die (Zwischen-) Klageform gegen solche Ankläger und Gerichtsmagistrate zu sehen, die im Rahmen einer *Anakrisis* die bereits eingereichte *Graphe* wieder von der (Prozeß-) Liste zu streichen sich un-

⁵³ Zum *Diagramma* im Verhältnis zur hiesigen *Diagrapha* siehe Thür - Taeuber, IPArk, Nr. 5, hier S. 57 f. (Anm. 2).

terfingen⁵⁴, so ist diese prozeßrechtliche Zuordnung doch im hiesigen Kontext wenig wahrscheinlich: Mit der «klassischen» *Diagraphē* vergleichbar ist die hier anzunehmende Funktion allenfalls mit Blick auf ihren mittelbar prozeßleitenden Charakter, im Sinne einer *Intervention* des Königs als oberstem Gerichtsherrn, gerichtet auf das Auslösen der Verfahrensinitiative und im Hinblick auf den einzuschlagenden Verfahrensweg.

Victor Ehrenberg geht hier einen Schritt weiter; er stellt mit Blick auf die verfassungsrechtliche Bedeutung die an Eresos gerichtete *Diagrapha* einem *Diagramma* gleich, wie es Alexander im Jahr 324 an die Tegeaten adressiert, und sieht für Eresos in dem «Zusammenwirken von Polisgesetz und Herrschererlassen», also im Nebeneinander von *Nomoi* und *Diagraphai*, den Ausweis für eine «staatsrechtliche Form der Zusammenarbeit» von Königtum und *Polis* als den beiden gegenläufigen, aber wechselbezüglichen herrschaftspolitischen und staatsrechtlichen Gestaltungsprinzipien im Alexanderreich⁵⁵. Die Frage, in welchem Maße konstitutiv das königliche Sendschreiben wirkt und wie weitgehend es in die Angelegenheiten der Eresier eingreifen sollte, läßt sich aber wohl kaum im Sinne einer Gleichstellung des «städtischen» *Nomos* mit dem königlichen Schreiben und damit im Sinne einer Antinomie von *Polisbewußtsein* und Reichsherrschaft beantworten. Eher scheinen mir hier die materiellrechtlichen Grundüberzeugungen der *Polisherrschaft* im *Nomos* überliefert und möglicherweise in mehreren Regelungsschichten festgeschrieben zu sein, während für die prozeduralen Aspekte des Problemfalls und insbesondere für die Absicherung der Gerichtshoheit zugunsten der *Polis* Eresos die königlichen *Diagraphai* Maßstab und Orientierung bieten.

⁵⁴ Zur Bedeutung der *Diagraphē* im attischen Recht vgl. A.R.W. Harrison, *The Law of Athens*, II. *Procedure*, Oxford 1971, S. 104.

⁵⁵ V. Ehrenberg, *Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte*, hrsg. von K.F. Stroheker - A.J. Graham, Zürich - Stuttgart 1965, darin: *Zur Verfassungsurkunde von Kyrene*, S. 521-539, hier insbesondere S. 529 f.

4.3. Institutionen

Basileus

Eine angesichts der in dieser Inschrift mitgeteilten Korrespondenz mit Alexander und einem seiner Nachfolger interessierende Frage ist die nach dem *Basileus* in einer Funktion als Gerichtsherr. In welchem Maße war dessen Einbindung in den Verfahrensgang über den politischen Gestaltungsanspruch hinaus auch verfahrensrechtlicher Natur? Die bereits erwähnte *Diagraphē* (§§ 9 und 15) deutet hier – ausgehend vom jedenfalls enger begrenzten Gebrauch in der attischen Rechts- und Prozeßsprache – auf eine zumindest das zuständige *Dikasterion* (oder besser: die *Ekklesia* als Gerichtshof) einsetzende Funktion, möglicherweise aber auch auf eine darüber hinausweisende Präsenz als Gerichts- und Verfahrensherr.

Dikasterion

Die Volksversammlung wird hier als *Dikasterion* tätig: 883 Stimmen sind im Urteil genannt; also lassen sich 883 stimmberechtigte Bürger als Mindestgröße der Volksversammlung sicher annehmen. Einer Zahl von rund 900 Stimmbürgern würde wohl eine *Polis* mit ca. 3.000 bis 4.000 Einwohnern entsprechen⁵⁶. Kaum wahrscheinlich ist, daß im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit eine Teilnahmepflicht nicht bestanden haben sollte oder etwa nicht mit Nachdruck durchgesetzt worden wäre, gerade auch, um die möglicherweise noch verdeckt verbliebenen Parteigänger, Freunde oder Verwandte der Tyrannen durch ihr Abstimmungsverhalten entweder kenntlich machen zu können (wenn sie zu Gunsten der Angeklagten abstimmen würden) oder sie immerhin, indem sie mit der Mehrheit stimmten, zu demütigen und möglicher späterer Rache ihrer ehemaligen Parteigänger (vor allem im Exil) aufzuspüren.

Die Volksversammlung wird in ihrer Eigenschaft als *Dikasterion* förmlich «eingeschworen», unterzieht sich mit der Eidesleistung einem Funktionswechsel, der mit einer bestimmten inhaltlichen Orientierung auf jenes sorgfältig umschriebene Gerechtigkeitspostulat ein-

⁵⁶ Vgl. E. Ruschenbusch; *Tribut und Bürgerzahl im Ersten Attischen Seebund*, «ZPE» 53 (1983), S. 125-143; M.H. Hansen, *How many Athenians Attended the Ecclesia*, «GRBS» 17 (1976), S. 115-134.

hergeht und damit diese Zusammenkunft von den politischen Opportunitätskriterien abhebt, die grundsätzlich für sonstige Beschlüsse der Volksversammlung leitend sein durften.

Dikastai

Die einzelnen Bürger von Eresos werden also in ihrer Eigenschaft als *Dikastai* einer intensiven eidlichen Bindung unterworfen. Ihnen werden spezifische richterliche Amtspflichten auferlegt, nicht indessen werden ihnen für den konkreten Fall ausdrücklich Direktiven vorgegeben. Allerdings lassen sich mit der inhaltlichen Stabilisierung der rechtlichen Folgen einer (jedenfalls unterstellten) verurteilenden richterlichen Entscheidung im Verfahren gegen Agonippos in Z. 26-30 (§ 6) kaum noch zulässige Wege für die Umsetzung eines etwa freisprechenden Urteils denken:

Wenn jemand, nachdem Agonippos der *Dike* (dem Prozeß) unterzogen worden ist, einen der (Angehörigen) des Agonippos (aus der Verbannung) zurückholt oder einen Antrag stellt oder auf die Tagesordnung setzt um die Rückführung oder die Rückgabe des Vermögens, soll er verflucht sein, er selbst und seine Verwandten, und im übrigen soll er dem *Nomos* verfallen sein wie derjenige, der die Stele über die Tyrannen und ihre Nachkommen beseitigt.

Der Richtereid erscheint dann zunächst (in § 7) in indirekter Rede und beschränkt auf einen eher allgemein gehaltenen Gerechtigkeitsappell und eine entsprechende Rechtsbindung:

Man soll eine Eidesleistung in der *Ekklesia* unverzüglich durchführen (dahingehend), daß es demjenigen, der, indem er im Verfahren entscheidet (*dikazein*), der *Polis* und dem Recht hilft, gut ergehen möge, denjenigen aber, die gegen das Recht ihre Stimme abgeben, das Gegenteil hiervon (widerfahren solle).

Der Richtereid wird später, in Z. 84-95 (§ 11), wieder aufgegriffen, nun aber nach dem Beschlußantragstext in seinem Wortlaut inhaltlich präzisiert, zu der intendierten Entscheidungsgrundlage, den *Nomoi*, ausdrücklich in Bezug gesetzt und in seiner Tendenz nachgeschärft:

Wahrlich, ich werde gerichtlich abstimmen (*dikazein*), im Verfahren (*Dike*), soweit es in den *Nomoi* enthalten ist, gemäß diesen *Nomoi*; im

übrigen nach meinem Bemühen, so tüchtig und so gerechtigkeitsliebend wie möglich, und ich werde (die Strafe) zumessen, wenn ich verurteilt habe, gesetzestreu und gerecht. So werde ich handeln, wahrlich, bei Zeus und Helios.

Überdies findet sich die prozessuale Dimension des *Agon Timetos* hier in der Eidesstruktur wieder. In dem durch personale Identität bei Differenzierung in der Funktion gekennzeichneten Verhältnis von Volksversammlung zu Volksgericht kommt – entgegen dem von Hansen verfolgten Ansatz – kaum ein gewaltenteiliges oder auch nur funktionengetrenntes Modell zum Ausdruck. Vielmehr wird man im Sinne einer Funktionenbündelung die auch richterliche Qualität der Volksversammlung anerkennen müssen, hier indessen dann auf die gerichtstypische Einzelfallgerechtigkeit hin orientiert und im Rahmen eines gesondert nachgeschärften Pflichtenrahmens.

Synagoroi der Polis

Daß zur bestmöglichen «anwaltlichen» Vertretung der *Polis* im Verfahren gegen Eurysilaos zehn *Synagoroi* genannt sind, unterstreicht den öffentlichen Charakter des Verfahrens, kann darüber hinaus aber auch eine Verstetigung des Verfolgungs- und Strafanspruchs gegen Eurysilaos haben sicherstellen wollen. Naheliegend ist, die *Synagoroi* in einer den athenischen *Synegoroi* verwandten Funktion zu sehen⁵⁷. In Athen scheinen die *Synegoroi* als phylenweise ausgeloste Beisitzer der *Logistai* vor den Gerichten zur Überprüfung der Beamten fungiert zu haben. In diesen Dokimasie-Verfahren haben die *Synegoroi* offenbar die Anklage vertreten⁵⁸.

⁵⁷ Harrison, *Law II*, S. 138, 158-161, insbesondere S. 160, nennt Beispiele für eine Mehrzahl von *Synegoroi*, «speakers for the prosecution» im Kontext einer *Graphé paranomon*: Dem. 22 (*Androt.*) aus dem Jahr 355/354, sowie in Dem. 24 (*Timokr.*) von 353/352; vgl. dort auch zur verwandten Funktion der *Syndikoi*, die zur Verteidigung eines *Nomos* eingesetzt werden, um dessen Verletzung im Rahmen der *Graphé paranomon* gestritten wird, in Dem. 20 (*Lept.*), 146.152 und Dem. 24 (*Timokr.*), 23. Vgl. auch Kahrstedt, *Untersuchungen zur Magistratur in Athen. Studien zum öffentlichen Recht Athens II*, Stuttgart 1936 (Nachdruck Aalen 1969), S. 223 f.

⁵⁸ Vgl. *AP* 54.2; IG II² 1183,14 (Dekret aus dem Demos Myrrhinus); vgl. M. Chambers, *Aristoteles: Staat der Athener*, Anmerkungen, S. 381; weiterhin Harrison, *Law II*; J.H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren I-III*, Leipzig 1905-1915.

Aus Zeleia sind *Synegoroi* bekannt, deren Funktion im Zusammenhang mit *Diadikasia*-Verfahren um den Nachweis rechtmäßig erworbener Grundstücke zu sehen ist. Der diesbezügliche Volksbeschuß⁵⁹ ist wohl in den Zeitraum zwischen 334 und 330 v. Chr. datierbar und fällt damit historisch in die hier interessierende Phase, wenn auch das in der Nähe der Propontisküste gelegene Zeleia nurmehr kaum einer noch durch Athen beeinflussten Rechts- und Verfassungstradition zugeordnet werden kann. In diesen Verfahren entscheiden elf *Dikastai* zusammen mit neun *Aneuretai*⁶⁰, gewählten und vereidigten Amtsträgern⁶¹, denen die Ermittlung unrechtmäßig angeeigneter Grundstücke oblag. Aus der Gruppe dieser Funktionsträger waren jeweils drei als *Synegoroi* auszulosen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die *Synagoroi* in Eresos jedenfalls in ihrer den Gerichtsmagistrat ergänzenden Funktion bestimmen sowie als Anklagevertreter in einer nicht verfahrensleitenden Funktion. Daß auch ihre Einsetzung in die Funktion als *Synagoroi* nur recht unspezifisch mit «nehmen» (*lambanein*) bezeichnet ist, was im Sinne von «auswählen und beauftragen» zu verstehen sein dürfte, zeigt indessen, daß sie anders als die athenischen Funktionsträger gleichen Namens *ad hoc* bestimmt und nicht etwa regelmäßig ausgelost wurden.

Die Anzahl von zehn *Synagoroi* scheint dem möglichen athenischen Vorbild entlehnt. Die dortigen zehn *Logistai* und ihre vermutlich ebenso vielen *Synegoroi* sind indessen bereits das Ergebnis eines Bedeutungsschwundes, hatten doch im 5. Jh. noch dreißig *Logistai* die Einnahmen aus dem Seebund zu prüfen. Zumindest also die Parallelität in der Anklage-Funktion und ihre jedenfalls zahlenmäßige Zuordnung zu den Gerichtsmagistraten könnte in die eresische Gerichts- und Verfahrensorganisation übernommen worden sein.

⁵⁹ Volksbeschuß über die Rückübertragung rechtswidrig angeeigneter Grundstücke, Syll.³, Nr. 279; Michel, *Recueil*, Nr. 530; vgl. die weiterführenden Nachweise bei A. Hübner, *Repertorium der griechischen Rechtsinschriften*, Fasz. 1: Troas - Mysien, München 1993, Nr. 194, S. 92 f.

⁶⁰ Syll.³, Nr. 279, Z. 27-30.

⁶¹ Vgl. Syll.³, Nr. 279, Z. 1-9, 9-13 sowie Z. 30-33.

5. INSBESONDERE: VERFAHRENSSTRUKTUR

In den Hinweisen auf die jeweilige Verfahrensstruktur offenbart sich immerhin der Anspruch, ein bestimmtes prozedural abgesichertes Gerechtigkeitsmuster einhalten zu wollen und bereits in der Verfahrensmäßigkeit optimierte Entscheidungen zu gewährleisten. In dem Text der Inschrift überlagern sich mehrere Verfahrensschichten und Verfahrenstypen. Grundsätzlich soll das Verfahren gegen Tyrannen bestätigt und in seiner Struktur neu gefestigt werden. Das Amnestie-Ersuchen derjenigen Personen, die zwar Regelungsgegenstand, aber nicht unmittelbar Adressaten der Urteile gegen die Tyrannen gewesen sein können, fordert das System unter diesen Vorgaben ganz besonders heraus.

5.1. Die Klageart der «*Graphe*»

Hervorzuheben und an den Anfang zu stellen ist die in der Inschrift genannte Klageart der *Graphe*. Im Begriff der *Graphe*, wie er in § 14 (in Z. 126) aufscheint, lassen sich – bei aller aus den terminologischen Schwankungen der griechischen Rechtssprache heraus gebotenen Zurückhaltung – durchaus nur die Formen der öffentlichen Klage vermuten, die für den attisch geprägten Rechtskreis typisch sind und dies insbesondere angesichts der deutlichen Präsenz entsprechender geschriebener *Nomoi* gegen die *Tyrannis*. Mit εἰσκομί-ζεν (vgl. Z. 127) ist zwar nicht der typische Ausdruck für das Einbringen einer *Graphe* in den zuständigen Spruchkörper (εἰσάγειν) verwendet worden, aber durch die *Ekklesia*, Z. 127, scheint in diesem Kontext der prozessuale Bezug offenbar. Dies gilt allerdings nicht unbedingt für den Hinweis auf weiteres belastendes Material, das in einer plausiblen Ergänzung mit πάντα [τὰ γράφοντα] κατὰ τῶν τυρ[ό]νων, Z. 124-125, als hier wohl als «Schriftgut» zu verstehen ist.

Die in § 9 und § 15 erwähnte *Diagraphe* Alexanders unterliegt zwar erheblichen terminologischen und funktionalen Schwankungen, läßt sich aber zumindest als ein wenn auch schwaches auf die Verfahrensleitung bezogenes Indiz für die *Graphe* nennen.

5.2. Verfahren gegen Agonippos und Eurysilaos

Das Verfahren gegen Agonippos zeichnet sich durch die Regelungen zur Einsetzung der Richterschaft aus und durch die deutlichen Hinweise auf die *Ekklesia* als *Dikasterion*. Besonders sei hier erneut auf die Eidesleistung und den Eideswortlaut hingewiesen, die den Richterstatus begründen. Einen weiteren Akzent im Verfahren gegen Agonippos bildet der Sanktionsbeschuß (§ 6); laut mitgeteiltem Antrag ist er nur gegen Agonippos gerichtet und versetzt insofern die Richterschaft unter eindeutigen Entscheidungsdruck und darüber hinaus jeden, der sich für eine erneute Befassung mit den Angelegenheiten des Agonippos würde einsetzen wollen.

Die Regelungen über das Verfahren gegen Eurysilaos enthalten insbesondere Hinweise zum Vorverfahren: die zehn Anwälte, durch die die *Polis* sich bestmöglich vertreten lassen soll (möglicherweise im Vorverfahren, jedenfalls wohl bei den Reden zur Antragsbegründung und deren sachlicher und rhetorischer Vorbereitung). Beide Verfahrensstränge und die in ihnen jeweils erzielten Entscheidungen werden wieder aufgegriffen, wenn es um die Rehabilitierung und Einbürgerung der Nachkommen beider Tyrannenfamilien zu tun ist.

Die beiden Anträge – gegen Eurysilaos und gegen Agonippos (§§ 1-7) – stehen zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang zueinander und sind auch inhaltlich eng aufeinander bezogen, zum einen hinsichtlich des Sachverhaltes: Die Geschehnisse sind nicht oder zumindest nur teilweise identisch, hängen aber zeitlich und im Ablauf miteinander zusammen (§§ 1 und 4). Zum andern entsprechen die Anträge sich auch in der Verfahrensdimension in wesentlichen Zügen. Hinsichtlich der Sachverhaltsschilderung zur Antragsbegründung fällt allerdings die deutlich unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Untaten auf. Die möglichen Gründe für diese Unterschiede sind vielfältig und sollten hier auch keinesfalls überbewertet werden. In Betracht kommen verschiedene Antragsteller, die unterschiedlichen Zeiten der Antragstellung sowie weiterhin möglicherweise auch Rücksichtnahmen gegenüber Alexander.

Naheliegender erscheint in der Tat, so wie in der redaktionellen Zusammensetzung hier in der Vorlage intendiert, einander inhaltlich ergänzende Anträge anzunehmen, die zu einem prozessualen Gesamtkonzept zusammengeführt werden sollten, das gegen beide Angeklagte – Eurysilaos und Agonippos – dann gleichermaßen Anwen-

dung finden konnte: Vorbereitung des Verfahrens sowie Antragstellung und Antragsbegründung durch die zehn Beauftragten der *Polis*; zwei Abstimmungsgänge: erstens über die Schuldfrage – geheim –, sowie zweitens über das Strafmaß, und zwar durch Handaufheben. Als *Dikasterion* fungiert der *Demos* in der *Ekklesia*, formell eingesetzt und gebunden durch Eidesleistung sowie inhaltlich auf einen Rechtsprechungs-/Entscheidungsmaßstab hin orientiert durch die Sanktionsformel (in § 6). Daß nur ein Abstimmungsergebnis mitgeteilt ist, könnte hierfür sprechen.

Zweifel bleiben. Denkbar ist etwa auch, daß die *Polis* des Eurysilaos nicht habhaft werden konnte und von daher der Antrag hier auf die zehn Beauftragten zielte, denen die weitere Verfolgung des Verfahrensziels aufgegeben war; oder es ist denkbar, daß das Verfahren gegen Eurysilaos in einer dritten *Polis* geführt wurde (möglicherweise auf Anregung Alexanders?). Möglich ist auch, daß zunächst gegen Agonippos mit der deutlich längeren Liste seiner Untaten (einschließlich der unmittelbaren Intervention gegen die Eresier bei Alexander) unter allen Umständen eine Verurteilung zum Tode – wenn auch gerichtsförmig – sichergestellt werden sollte.

Die Ergebnisse beider Prozesse finden sich noch einmal knapp zusammengefaßt und als Grundlage für das weitere Vorgehen gegen die Nachfahren beider Tyrannen akzentuiert (in § 15, Z. 127-136).

5.3. Agon Timetos

Grundlagen des Verfahrens gegen Eurysilaos sind das Schreiben Alexanders und die *Nomoi*; gegen Agonippos findet sich im Text keine speziell genannte Grundlage, aber immerhin der Bezug auf eine Eidesleistung (vgl. § 11); damit wird ein gewisses Maß an Verfahrensstabilität gewonnen. Die Form des Verfahrens und die Abstimmung erfolgen gegenüber Eurysilaos und Agonippos in gleicher Weise: zweistufig und in der ersten Entscheidungsstufe jeweils in geheimer Abstimmung, in der zweiten durch Handaufheben; für Agonippos bleibt dies offen (vgl. *διαφοράν*, Z. 19). Auch hier wird das in Athen bewährte Grundmuster des *Agon Timetos* verwendet, jenes zweistufige Verfahren, in dessen ersten Schritt, der *Katagnosis*, in Rede und Gegenrede über die Schuld beraten und abgestimmt wurde, um sodann – erforderlichenfalls – in einem zweiten Verfahrens-

schritt, der *Timesis*, nurmehr die beiden Anträge über das Strafmaß ebenfalls nach Rede und Gegenrede zur Abstimmung zu bringen⁶².

Die Organisation des *Agon Timetos* als Verfahren vor einem Gremium von nahezu eintausend Bürgern, die Überprüfung der *Dikastai*, ihre Eidesleistung, die Vorbereitung der Anträge, Auswahl und Einsetzung der Anwälte für die *Polis*, die Abstimmungsvorgänge selbst – dies alles bedingt erheblichen Aufwand, der einen entsprechend leistungsfähigen *Gerichtsmagistrat* erforderte. Dem athenischen Vorbild entsprechend würde ein Rat aus erlosteten Funktionsträgern, die *Boule*⁶³, den Auftrag erhalten, ein entsprechendes Verfahrensprogramm zu entwickeln, das – als Mindestinhalt – sie selbst oder einen anderen Magistrat als *Einleitungsbehörde* benennt, weiterhin die Sache einem *Dikasterion* (oder aber ausdrücklich der Volksversammlung selbst) zuweist, darüber hinaus den Vorwurf formuliert und die diesbezüglichen Beschlußanträge (Antrag auf Schuldspruch und Antrag auf ein bestimmtes Strafmaß) stellt. Entsprechende Hinweise fehlen in dieser Verfahrensregelung für Eresos. Erst § 14 gibt nähere Aufschlüsse über die Bedeutung der *Boule* auch für das Verfassungsgefüge in Eresos, allerdings ohne näherhin auf deren mögliche prozessuale Leitfunktion einzugehen.

In der Tatsache, daß Athen für bestimmte Dokimasie-Verfahren neben den *Logistai* auch *Synegoroi* einsetzte, läßt sich mit Blick auf Eresos immerhin ein Indiz für einen dort um *Synagoroi* erweiterten

⁶² Vgl. aus dem 5. Jh. in inschriftlicher Überlieferung: Volksbeschluß über die Wiedereingliederung von Milet in den Seebund (ca. 450/449), IG I³ 21, Z. 50-51, vgl. Koch, *Volksbeschlüsse*, T 3, Prozeßrecht, 2. Teil, V. 3. (S. 123); Volksbeschluß über *Phoros*-Zahlungen, auf Antrag des Kleinias (448/447), IG I³ 34, Z. 40-41, vgl. Koch, *Volksbeschlüsse*, T 9, Prozeßrecht, 1. Teil, II. C (S. 274) m. Anm. 124-126; Volksbeschluß über *Phoros*-Zahlungen, auf Antrag des Kleonymos (426/425), IG I³ 68, Z. 51-52, vgl. Koch, *Volksbeschlüsse*, T 10, Prozeßrecht, 2. Teil, II. C (S. 306) m. Anm. 96 u. 97, sowie diesen inschriftlichen Befund zusammenfassend Ch. Koch, *Die Herrschaft Athens im Ersten Athenischen Seebund: Rechtsvereinheitlichung im Verwaltungsverfahren*, «RIDA» 40 (1993), S. 139 ff. Zum Befund im 4. Jh.: Thür - Taeuber, Nr. 16, II (S. 157); vgl. allgemein zum Verfahrensgang Harrison, *Law* II, S. 80-82; weiterhin: A. Biscardi, *Diritto greco antico*, Mailand 1982, S. 269 f.; D.M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1987, S. 253; Triantapyllopoulos, *Rechtsdenken*, S. 34 m. Anm. 198 (dort nur S. 223 f.) und Anm. 237 (dort vor allem S. 245 f., 248).

⁶³ Zu den Entwicklungslinien der athenischen *Boule*, auch und vor allem als Gerichtsmagistrat vgl. Aristot. *AP* 45 (dort vor allem, aber nicht nur unter Bezug auf Dokimasie-Verfahren), sowie die allgemeinen Hinweise hierzu durch Chambers, *Staat der Athener*, S. 328 ff.; vgl. weiterhin umfassend Rhodes, *Athenian Boule*, hier S. 147 ff.

Gerichtsmagistrat sehen. Diese Ergänzung des zuständigen Gerichtsmagistrats mag ihre Ursache in mangelndem Vertrauen in ihre Arbeitseffizienz gehabt haben. Die Ergänzung könnte aber auch darin begründet gewesen sein, daß man des Eurysilaos in der Ägide des derzeit amtierenden Magistrats noch nicht hat habhaft werden können, man durch die Beiordnung beauftragter *Synagoroi* über den Amtswechsel der ausgelosten Gerichtsmagistrate hinaus Verfahrenskontinuität zu gewinnen trachtete.

5.4. Die Verfahren um Amnestie und Wiedereinbürgerung

Die Ersuchen um eine Amnestie und – im späteren Verfahren – um die (Wieder-) Einbürgerung in Eresos lassen sich in ihrer Struktur nur sehr unvollkommen nachzeichnen. Ihr prozeduraler Schwerpunkt dürfte in einer Einbürgerungsprüfung liegen; auch hier lassen sich zumindest Anklänge an das athenische Verfahren vermuten.

a) Das erste Verfahren um die Amnestie

Reflektiert wird im Text ein erstes Verfahren um die Ablehnung eines Begnadigungsgesuchs der Familie der älteren Tyrannen durch ein Gericht, das auf Anregung Alexanders zwischen 331 und 330 v. Chr. zusammengetreten sein muß (wie § 9, Z. 33-42, zeigen kann: in der Bereitschaftserklärung von Heroidas und Agesimenes gegenüber Alexander, sich gerichtlich verantworten zu wollen). Aufschlüsse über Verfahrenswege und denkbare Konsequenzen aus dem hier angestrebten Verfahrensziel lassen sich zunächst nur sehr zurückhaltend aus einem Vergleich mit solchen athenischen Restitutionsbeschlüssen gewinnen, mit deren Hilfe die Nachwirkungen der Beseitigung oligarchischer Systeme in *Poleis* innerhalb des Seebund-Gefüges abgemildert werden sollten, die damit allerdings in ihrer Regulierungstendenz geradezu umgekehrten politischen Vorzeichen folgen.

Insbesondere der Volksbeschluß über den Friedensvertrag Athens mit Selymbria von 408/407⁶⁴ ist hier zu nennen: Er enthält prozessuale Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr von Verbannten aus Anlaß der Wiedereingliederung Selymbrias in den Er-

⁶⁴ IG I³ 118; Koch, *Volksbeschlüsse*, T 7 (S. 220 ff.), dort mit weiteren Nachweisen.

sten Athenischen Seebund. Dieser Volksbeschuß regelt allerdings nur die vermögensrechtlichen Folgen bereits erfolgreicher rechtsgeleiteter Re-Integration: insbesondere Ansprüche der in die Stadt zurückgekehrten Verbannten (Parteigängern Athens) gegen das *Koinon* und gegen einzelne Mitbürger, wegen ungerechtfertigter Konfiskation, wegen zu Unrecht angeordneter Staatsschuldnerschaft, wegen unrechtmäßiger Verurteilung zu einer Geldstrafe. Weiterhin wird für Vermögensverluste der Athener und ihrer Bundesgenossen, soweit durch Maßnahmen bisheriger Magistrate in Selymbria verursacht, eine beschränkte Wiedergutmachung eröffnet⁶⁵. Als Verfahrensweg werden für diese Probleme der Neuordnung von Rechtsverhältnissen in Selymbria *Dikai* vorgesehen⁶⁶, jeweils ausgestaltet wohl als ein Verfahren $\acute{\alpha}\pi\omicron$ $\sigma\upsilon\mu\beta\omicron\lambda\omicron\nu$ zur Lösung von Vertragskonflikten, in Verbindung mit vorgeschaltetem Schlichtungsverfahren, der *Dialysis*, die ohne Gerichtsentscheidung auskam, aber in der nachdrücklichen Verfahrensleitung von Gerichtsmagistraten gestanden haben dürfte⁶⁷. Gerade diese Phase der rechtlichen Detailsteuerung wird aber in den in Eresos anstehenden Verfahren nicht erreicht.

Die Verfahrensweise des wieder durch die Volkspartei beherrschten Athen im Archontat des Eukleides (403/402) in der Auseinandersetzung mit den Anführern und Parteigängern der «Dreißig», ebenfalls im Wege einer *Dialysis* mit ihren detaillierten Restitutionsbestimmungen⁶⁸, geht in dem Aussiedlungsangebot seitens der Volkspartei an die Parteigänger der «Dreißig» nach Eleusis im Zuge einer allgemeinen Amnestie mit relativ eng begrenzten Ausnahmen für politische und administrative Verantwortungsträger deutlicher die grundsätzliche, weil statusverändernde Frage an, unter welchen Umständen und in welchen Verfahren eine Wiedereingliederung der bisherigen politischen Gegner in die *Polis* erreicht werden könnte.

⁶⁵ Vgl. zu den Restitutionsaspekten zusammenfassend auch Koch, «RIDA» 40 (1993), S. 139-182, hier 173 ff.

⁶⁶ Vgl. Koch, *Volksbeschlüsse*, T 7, Prozeßrecht (S. 225 ff.), dort insbesondere B und C (S. 226-229).

⁶⁷ Koch, *Volksbeschlüsse*, T 7, Prozeßrecht, II. B (S. 229) m. Anm. 41 und 42; vgl. A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München 1925, S. 156 f., 159, 161, sowie S. Cataldi, *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo a.C.*, Pisa 1983, S. 315-348.

⁶⁸ Vgl. erneut Aristot. *AP* 39.

Ausweislich jenes im Archontat des Eukleides vorgesehenen Konzepts sollten jenseits der allgemeinen Amnestie für alle übrigen Parteigänger, Mitläufer und sonst Betroffenen die «Dreißig» selbst, die bisherigen Kollegien der «Zehn» und der «Elf» und ebenso die Archonten im Peiraios von der ihnen gegenüber grundsätzlich gegebenen Verfolgbarkeit jedenfalls dann ausgenommen sein, wenn sie sich – in der *Athenaion Politeia* nicht im einzelnen ausgeführten – Verfahren der Rechenschaftslegung (*Euthynai*) unterziehen würden⁶⁹. Immerhin wird deutlich, daß die *Euthynai* vor verschiedenen Gremien abzulegen waren: für die «Zehn», die den Peiraios verwalteten, vor einer dort eingesetzten Körperschaft aus Steuerbürgern, für diejenigen, die in Athen amtiert hatten, vor dortigen⁷⁰.

Indessen: Die Rückbildung eines oligarchischen Regimes stellt andersartige Anforderungen an den Re-Integrationsprozeß als – für den Fall Eresos – die (Wieder-) Aufnahme einzelner Mitglieder einer ehemaligen Tyrannenfamilie in den *Polis*-Verband. Im Falle der «Dreißig» hat die generelle Lösung nur in einer Hinsicht eine auf individuelle Sonderlagen hin zugeschnittene Verfahrensdimension. Diese wird in der Intervention des Athener Archinos deutlich⁷¹; in ihr kommt mit besonderer Drastik das allgemeine Befriedungsinteresse in Athen zum Ausdruck: Nach der aristotelischen Schilderung setzte Archinos nicht nur die Verkürzung der Einschreibungsfrist für die Auswanderung nach Eleusis durch, nein, er führte darüber hinaus einen der um Restitution von Vermögensgütern klagenden Rückkehrer vor die *Boule* und setzte dort dessen Hinrichtung ohne Gerichtsverfahren ($\acute{\alpha}\kappa\rho\iota\tau\omicron\nu$) durch – ein Willkürakt, dem offenbar durch-

⁶⁹ Aristot. *AP* 39,6; hierzu recht allgemein Chambers, *Anmerkungen*, S. 318 f., unter Hinweis auf den Athener Rhinon, der offenbar vollständig rehabilitiert bereits im Jahr 403/402 wieder bedeutsame Staatsämter wahrgenommen hat, zunächst als *Strategos* und wohl auch *Tamias* des Athena-Heiligtums (Aristot. *AP* 38,4; vgl. auch IG II² 1370 und 1371 Z. 10) – zu *Euthynai* im Sinne administrationsbezogener Rechenschaftsverfahren vgl. aus dem 5. Jh. für Athen den ersten Volksbeschuß auf Antrag des Kallias, 434/433, IG I³ 52, A, Z. 25-27, der eindeutige Hinweise auf Rechnungslegung und Rechenschaftsverfahren über die *Tamiai* athenischer Heiligtümer aufweist; weniger eindeutig, aber einigermaßen gesichert ist ein entsprechender Befund in einem athenischen Volksbeschuß über die *Apoikia* in Hestiaia, 446/445, IG I³ 41, B, Z. 46-47, im Sinne von *Euthynai* gegen Amtsträger in Hestiaia vor der örtlichen *Boule*; vgl. hierzu Koch, *Volksbeschlüsse*, T 5, Prozeßrecht, 4. Abschnitt, C 1. (S. 204).

⁷⁰ Vgl. Aristot. *AP* 35,1.

⁷¹ Aristot. *AP* 40,1.2.

schlagende Wirkung beschieden war, «denn nachdem er getötet worden war, erhob niemand jemals wieder eine rückwirkende Anklage»⁷².

Den Eresiern hingegen war es vor allem um den Fortbestand der gegen die Familie der früheren Tyrannen verhängten Sanktionen zu tun, insbesondere um das Aufrechterhalten ihrer Verbannung. Angesichts der insgesamt weitgehend offenen Fragen zur eresischen Gerichtsorganisation und mit Blick auf die Abhängigkeit vom Hofe Alexanders und seiner Magistratur läßt sich die Vermutung nicht völlig von der Hand weisen, hier habe eine Vorentscheidung der Kanzlei des Königs über die Gestaltung des Prozeßprogramms und über die Anträge vorgelegen, die seitens der *Polis* für die Abgabe der Angelegenheit an die Volksversammlung zur Entscheidung zu stellen wären. Der Text (in § 9) zeigt Alexander hier möglicherweise sogar als Gerichtsherrn in Eresos und vielleicht lassen sich dementsprechend Beamte seiner (zentralen) Verwaltung als (reisende) Gerichtsmagistrate in *Poleis* wie Eresos vermuten. Die prozeßleitende Funktion der *Boule* bleibt unklar.

Jedenfalls ist es ausweislich des Textes nicht ungewöhnlich und Ausgangspunkt für prozessuale Schritte, hier der Vereidigung der Richterschaft (§ 10), wenn Heroidas und Agesimenes sich an Alexander mit einer *Epangelia* wenden, um zunächst von «neutralem» Boden aus unter dem Schutze eines königlichen vorläufigen Asyls (als Auslieferungsverbot durch den Begriff *agogimos* in § 12, Z. 102-103, bestätigt)⁷³ ihre Einbürgerung in eine der *Poleis* im königlichen

⁷² Vgl. Chambers, *Anmerkungen*, S. 320 f.

⁷³ Zu dem Begriff «agogimos» vgl. die Hinweise zur *Apagoge* bei Koch, *Volksbeschlüsse*, T 12, Prozeßrecht, 2. Teil, I. C 1. (S. 394 f.); vgl. auch das attische Proxeniedekret für Proxenides aus Knidos (um 416/415), IG I³ 91, Z. 17-18. Vgl. allgemein M.H. Hansen, *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Impeachment of Generals and Politicians*, Odense 1975, S. 40 f. mit Anm. 30-31, weist darauf hin, daß mit der *Apagoge* die vorläufige Ingewahrsamnahme zwingend verbunden war (ebenso wie mit der *Eisangelia* oder der *Endeixis*). Im Athen des 4. Jh. gehörten *Endeixis* und *Apagoge* zu denjenigen Verfahrensformen, die unter anderem auch gegen *Pbeugontes* angewendet wurden, also gegen Verbannete, die unberechtigtweise in ihre ehemalige Heimatpolis zurückkehrten: Andok. 1,91 (vgl. Hansen, *Eisangelia*, S. 41); siehe auch G. Thür, *Besprechung zu: Hansen, Sovereignty*, «Gnomon» 55 (1983), S. 601-609. Weitere inschriftliche Hinweise ab dem 4. Jh. im attischen Volksbeschuß über Euböia auf Antrag des Hegesippos (357/356), Syll.³, Nr. 191, Z. 14-15 (dort gerichtet auf das Vermögen in Hochverratsfällen gegenüber Athen), fernerhin im Edikt Alexanders über die Verbannten aus Chios (333/332), Syll.³,

Machtbereich zu betreiben. Daß es nur eine recht unsichere Chance auf Eröffnung eines Verfahrens geben konnte, verwundert kaum angesichts der vom König den *Poleis* gewährten Autonomie, die sich auch (und gerade) in Bürgerschaftsangelegenheiten erweist.

Die *Epangelia* aus dem hiesigen Kontext unmittelbar den nicht einmal aus Athen ganz sicher erschlossenen (Zwischen-) Verfahren der *Epangelia dokimasias* gleichzusetzen⁷⁴, verbietet sich von selbst. Indessen bleibt die Vermutung, der Charakter eines vorläufig den Verfahrensstatus sichernden oder einer verfahrensbezogenen Einwendung Raum gebenden Prozeßelements lasse sich hier festmachen. Die Vorläufigkeit in der Schutzgewähr des Königs kann darin bestehen haben, daß er sich die Auslieferung von Heroidas und Agesimenes (§ 9) in Abhängigkeit vom Ergebnis des Prozesses erneut zu prüfen sollte vorbehalten können. Mit dieser Vorläufigkeit wäre aber auch gewährleistet, daß im Falle eines Obsiegens der Antragsteller die dann im Prinzip obsolet gewordene Schutzverpflichtung des Königs von Rechts wegen ohne weiteres entfallen konnte.

b) Das zweite Verfahren um die Amnestie

Es folgt sodann, in § 13 beginnend und im weiteren Verlauf des Inschriftentextes mit rückbezüglichen Dokumenten angereichert und in der gedanklichen Folge der vorgelegten Dokumente über das Verfahren gegen Agonippos (§§ 4-8, insbesondere: § 6), die Ablehnung eines Gnadengesuchs der Söhne des Agonippos durch das auf Betreiben des Antigonos in Eresos konstituierte *Dikasterion* (§ 15, Z. 131, um 306 v.Chr.), sowie ein zusammenfassender Beschluß, der zugleich die Antwort der Eresier an Antigonos darstellt (im Zeitraum zwischen 306 und 301 v.Chr.). Wenn auch die Botschaft des Antigonos (in § 13) keine inhaltliche Angabe über den Ausgang des von ihm zumindest angeregten Verfahrens gegen die Söhne des Agonippos enthält, offenbart sie jedenfalls auch keine Abkehr von dem restriktiven Kurs gegenüber Restitutionsanträgen.

Nr. 283, Z. 13; vgl. auch das Ergreifungs- und Auslieferungsverbot im delphischen Amphiktionenbeschuß zu Ehren attischer Künstler von 278/277, Syll.³, Nr. 399, Z. 8-9, sowie aus einem noch späteren (235/234) Amphiktionenbeschuß (der Aitolier), Syll.³, Nr. 484, Z. 6-7.

⁷⁴ Zu dieser vgl. Harrison, *Law II*, S. 204.

Allerdings scheint sich in dem Brief ein Dissens zwischen König und eresischer Gesandtschaft andeutungsweise widerzuspiegeln. Der unterkühlte Duktus dieser Botschaft des Antigonos, der sich auf eine Anwesenheitsbestätigung für die Gesandtschaft beschränkt und jede Bewertung oder zumindest inhaltliche Erwähnung des Beschlusses des eresischen *Demos* vermeidet, deutet auf diese Distanz hin.

Insgesamt jedenfalls verfolgt die vorgelegte Dokumentensammlung auch das Schicksal der Nachfahren des Agonippos weiter. Den Anteil königlicher Verfahrensteilhabe (wohl eher denn Verfahrensherrschaft) beleuchtet diese Passage besonders deutlich: zunächst im *kyrios*-Beschluss (§ 16) von Philipp hinsichtlich der Urteile, die unter Alexander über Agonippos und seine Nachfahren gefällt worden waren, und sodann – wenn auch möglicherweise mit den vermuteten inhaltlichen Vorbehalten – im Bestätigungsschreiben an den *Demos* von Eresos über den Besuch der Gesandten bei Hofe. Offenbar wird die kontinuierliche Beteiligung der königlichen Verwaltung an der Gerichtsbarkeit der *Polis* zumindest in Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung, insbesondere dann, wenn sie – wie hier – in der Nähe zu Hochverratsfragen stehen. Zu bedenken ist hierbei, daß die Zeit enger Zusammenarbeit mit der Vormacht Athen aus dem Zweiten Attischen Seebund bereits länger zurückliegt und die Einbindung in das Herrschaftssystem unter den Nachfolgern Alexanders an Intensität und administrativer Rationalität gewonnen haben dürfte.

Auch die Funktionen der *Boule* werden kurz gestreift (in § 14) und mit einem gewissen systematischen Anspruch deutlich in eine probouleutische Funktion, eine beschließende Funktion (*δοκεῖν*) und eine (antrags-) abändernde (*μεταδοκεῖν*) ausdifferenziert⁷⁵. Grundsätzlich werden diese drei Funktionen im Kontext des Volks-

⁷⁵ Zur probouleutischen Funktion: Zur prozeßvorbereitenden Aufgabe der *Boule*, insbesondere zur *Probouleusis* in Athen, hier im Sinne eines «vorstellenden» Berichts über – mögliche – öffentliche Prozesse siehe Aristot. *AP* 43,5, sowie 59,2; hierzu Chambers, *Anmerkungen*, S. 402; vgl. fernerhin Harrison, *Law* II, S. 13 f., 59-64; Triantaphyllopoulos, *Rechtsdenken*, Anm. 31 (S. 63), sowie zu Fragen eines «formellen» *Probouleuma* Koch, *Volksbeschlüsse*, S. 283 sowie S. 413 (dort T 27, Z. 37). Weitere inschriftliche Belege zur *Probouleusis* im attischen Volksbeschluss über Euboia auf Antrag des Hegesippos (357/356), Syll.³, Nr. 191, Z. 7-8 (dort nicht prozeßvorbereitend). Zur Wortbedeutung von *metadokein* ist vor allem dieser Text Beleg für die Bedeutung als Terminus der Verfassungssprache (vgl. im zum Sprachgebrauch übrigen Dem. 52 [*In Callip.*], 20).

beschlusses zu sehen sein, der in den §§ 14-18 entwickelt wird. Damit beziehen sich diese «Beschluss»-*Termini* auf die verfassungspolitische Funktion der *Boule*, Beschlussvorlagen für die Volksversammlung zu entwerfen und über diese und allfällige Änderungs- und Ergänzungsanträge Beschluss zu fassen. Insbesondere Auswahl und Redaktion der Bezugsdokumente (§§ 15 und 16) dürften hier besondere Anforderungen gestellt haben. Der seitens der *Boule* vorbeschlossene Antragstext findet sich dann in den durch die §§ 17 und 18 gekennzeichneten Passagen.

Nicht völlig ausgeschlossen ist indessen, daß die Verweisung auf die vorberatende, die Beschluss fassende und die abändernde Aufgabe der *Boule* hier umfassender zu verstehen ist; sie könnte sich dann insbesondere auch darauf bezogen haben, die Vorgaben des Königs formell und inhaltlich zu deuten und hieraus Konsequenzen für die Einrichtung des Verfahrens und für die Antragsfassung zu ziehen, hier unter Bezugnahme auf die *Nomoi*, denen möglicherweise auch ein prozeßleitender Inhalt entnommen werden konnte. Die Beschlüsse der *Boule* im hiesigen Kontext dürften sich unter diesen Umständen auf die Fassung der Anträge zu Schuld und intendiertem Strafmaß gerichtet haben sowie – mit Blick auf die (Wieder-) Einbürgerung – einen entsprechend ablehnenden Tenor enthalten haben.

In der Nachricht über die Bestätigung des Urteilsspruchs (§ 16) wird der Verfahrensgang knapp skizziert und in diesem Zusammenhang erwähnt, daß *Nomos* und *Diagraphē* auch die Grundlage für das *Dikasterion* bilden, wobei diese Bezeichnung hier vermutlich weniger die Institution in einem gerichtsorganisatorischen Sinne bezeichnet als vielmehr gerade diese funktionale Dimension der *Ekklesia* hervorhebt, auch Jurisdiktionsträger zu sein (vgl. § 8).

Ob über die (Wieder-) Einbürgerung hinausgehend die Anträge von Heroidas und Agesimenes in eine grundsätzliche Dimension dergestalt hineinreichten, diejenigen *Nomoi* überprüfen zu lassen, die jene konsequent unnachgiebige Haltung gegenüber dem Restitutionsersuchen der Antragsteller ermöglichten, mithin deren Anträge im Sinne einer *Graphē paranomon*⁷⁶ gedeutet werden könnten, muß offen bleiben. Immerhin läßt sich aus dem (in § 6) erwähnten *Nomos*

⁷⁶ Zu dieser und insbesondere ihrer Funktion und ihren Entstehungsbedingungen im attischen Recht siehe H.J. Wolff, «Normenkontrolle», S. 12 ff.

und aus der dort erstmalig (und möglicherweise erneut in § 17) in Bezug genommenen «Stele über die Tyrannen und ihre Nachkommen» (die wohl eher einen vielleicht ergänzenden Volksbeschluss getragen haben dürfte) entsprechendes vermuten. Indessen fehlt jenen Anträgen offenbar der ausdrückliche Bezug auf einen solchen *Nomos*, der einer (Wieder-) Einbürgerung im Wege stehen würde – ein schwaches Argument zwar, aber in dieser Hinsicht wäre absolute Evidenz erforderlich.

5.5. Verfahrensstabilisierende Funktion der Eide

Es entsteht der Eindruck, ein- und dieselbe Eidesformel würde sich als Kontinuum durch alle Verfahrensstufen ziehen, und, den in der Inschrift mehrfach in Bezug genommenen *Nomoi* ähnlich, würden die geleisteten Eide durch die verschiedenen Stadien in der Behandlung der Tyrannenfamilien weitergereicht. Möglicherweise ist der in § 11 im Wortlaut gefaßte Eid der selbe, der schon für die Situation in § 7 zu schwören war. Hierfür spricht die Gleichheit im Wortlaut des Eidesbefehls und des jeweils tragenden Gedankens in § 7 und § 10. Und der Eid ist in § 11 im Wortlaut wiedergegeben, weil dort die aktuelle Situation, die gegenwärtige Zeitebene der Beschlusssituation erreicht ist.

In der Kombination von relativ «neutral» gehaltenem, auf die Gerechtigkeit hin zugeschnittenem Eidesformular und der an tendenziöser Deutlichkeit kaum zu überbietenden Sanktionsformel im Antragstext (Z. 20-26) werden die Grenzen rechtsstaatlich gebundener Verfahrensneutralität sichtbar. Von daher überrascht geradezu das nicht einstimmige Votum.

Die in § 7 enthaltene und in §§ 10-11 wiederholte Verpflichtung auf die Gerechtigkeit – durchaus im Sinne eines rechtsstaatlichen Strukturelements – ist eine bewußte (und hier möglicherweise auch theoretisch reflektierte) Akzentuierung gegenüber der *Tyrannis*, aber ebenso ein versteckter Hinweis, eine behutsame Grenzziehung aus bürgerschaftlicher Selbstverantwortung und zu Gunsten eines Selbstverwaltungsanspruchs der *Polis* Eresos gegenüber Alexander und seiner Administration.

5.6. Urteil und Vollstreckung

Die Urteile⁷⁷ über die Tyrannen Agonippos und Eurysilaos durch ein *Dikasterion* stellen angesichts der relativ geringen Zahl inschriftlich und im protokollierten Wortlaut des Abstimmungsergebnisses wiedergegebener Urteile in § 8 ein ausgesprochen wertvolles Zeugnis für die Gerichtspraxis dar; das Abstimmungsergebnis ist zugleich beredtes Zeugnis für die Realität großer Spruchkörper, in denen die *Ekklesia* als *Dikasterion* konkret-individuelle Entscheidungen trifft und ihren unmittelbar legitimierenden Anspruch auf den Einzelfall projiziert. Damit gehört diese Inschrift überdies zu den seltenen Beispielen, in denen das Urteilsformular insoweit vollständig ist, als es neben dem klägerischen Antragswortlaut auch das Abstimmungsergebnis mitteilt. Gerade hierauf kam es den Eresiern an, als sie das Dokument in ihre Argumentation aufnahmen: die nahezu einstimmige Verurteilung unter Beweis zu stellen. Indessen ist aufschlußreich, daß es immerhin sieben Gegenstimmen gegeben hat. Dies erlaubt den vorsichtigen Schluß, der durch die Eide den Richtern zugemessene Rahmen könnte trotz der rigorosen Formeln diesen Weg in der richterlichen Praxis nicht versperrt haben. Denkbar ist allerdings auch, daß Träger der Gegenstimmen als Mitglieder der Opposition bekannt (und geduldet) waren, vielleicht auch als entferntere Verwandte in angemessener Familienloyalität gehandelt haben.

Bestätigung erfährt das Urteil in der Bezugnahme auf sein Ergebnis in § 15 (Z. 132-133). Zu der (nicht nur) prozessualen Kategorie der Rechtskraft eines Urteils gehört auch die hier Jahre später folgende Bestätigung des gefällten Urteils durch ein weiteres *Dikasterion*; dies kennzeichnet ein Urteil im hier zugrundezulegenden Rechtsverständnis als grundsätzlich aufhebbar, wenn auch nicht unbedingt als formell revisibel im modernen Sinne. Hier ist es doch ein eher politischer Abstimmungsprozeß, in dem die Voraussetzungen für die fortdauernde Geltung des Abstimmungsergebnisses gelegt werden.

Eine weitere Entscheidungsform, die auch hier Beachtung verdient, ist das bereits erwähnte Verbot, die Verbannten auszuliefern

⁷⁷ Hierzu siehe G. Thür, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis. Formen des Urteils*, in *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, Frankfurt/Main 1987, S. 467 ff. Vgl. fernerhin G. Stumpf, *Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II² 1641 und 1646 a*, „Tyche“ 2 (1987), S. 211-215.

(ἀγωγήμος, vgl. § 12, Z. 101.103): Die neue in der Nachfolge Alexanders durch Philipp geänderte außenpolitische Lage würde die Auslieferung jetzt realisierbar machen, angesichts eines offenbar weiter ausgedehnten Machtbereichs. Das Verbot ist hier eine verfahrensf flankierende Nebenentscheidung; sie unterstreicht die intervenierende mehr denn eine verfahrensbegleitende Funktion des Königs.

Vielleicht lag gerade hierin das von Heroides und Agesimenes mit ihrer weitgreifend angelegten Initiative eigentlich nur intendierte Ziel: in ihrem bisherigen Status angesichts voranschreitender Rechtseinheit fortdauernde Rechtssicherheit zu erlangen. Und diese Entscheidung des Königs macht deutlich, daß die perpetuierte Verantwortlichkeit der Nachkommen Heroides und Agesimenes wohl kaum Ausdruck eigener Aktivitäten als Tyrannen gewesen sein kann. Das Problem, aus der Verbannung heraus die (Wieder-) Aufnahme eines Verfahrens der Einbürgerung zu betreiben, ohne durch die Garantien eines sicheren Geleits hinreichend abgesichert zu sein, wird hier durch die Intervention des Königs gelöst.

6. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Drei Aspekte seien abschließend hervorgehoben, die Licht auf die geradezu notwendige Ambivalenz im Umgang Alexanders und seiner Nachfolger mit der *Tyrannis* werfen: zum einen die generelle Unsicherheit oder zumindest Offenheit in der Beurteilung der *Tyrannis*, die sich schon in der Begriffsverwendung und ihrem jeweiligen Kontext zeigt und sich über Jahrhunderte nicht hat eindeutig auflösen lassen. Zum zweiten ergeben sich deutliche Bezüge zur Verfassungspolitik und hierin insbesondere zur Städtepolitik Alexanders und seiner Nachfolger, die möglicherweise aber sogar im Kontext der aristotelischen Staats- und insbesondere *Polis*-Philosophie zu sehen ist. Drittens sei das Stadium der Prozeßentwicklung charakterisiert, wie es im Eresos-Beschluß zu Tage tritt, nicht zuletzt im Hinblick auf den hier erzielten Autonomiegewinn für die *Polis*.

6.1. Ein Wandel in der Einschätzung von Tyrannis und Oligarchie? – Zu Traditionslinien in der Kritik an Gewalt- und Cliques-Herrschaft

Die bekannte Ambivalenz in der Einschätzung von *Tyrannis* und Oligarchie in den literarischen Zeugnissen bis hin zur Historiographie und Staatsphilosophie lassen sinnvoll erscheinen, auf die wechselvollen Tendenzen dezidierter und theoretisch fundierter Kritik an Gewalt- und Cliques-Herrschaft hinzuweisen⁷⁸. Mit dem Begriff *Tyrannis* eine eindeutig negative Konnotation zu verbinden, scheint einer relativ späten Phase der Begriffs-Entwicklung vorbehalten; Victor Parker hat die maßgeblichen Aussagen sorgfältig zusammengestellt und bewertet⁷⁹. Hier sei nur aus der staatsphilosophischen Dimension die Einschätzung der *Tyrannis* durch Aristoteles herausgegriffen. Aristoteles hat in seiner realitätsorientierten Sicht staats- und gesellschaftspolitischer Strukturmerkmale aus den ihm bekannten Alleinherrschaften jene Typologie der *Tyrannis* abgeleitet: erstens in Übereinstimmung mit Gesetz und tradierter Übung in einigen Staaten der Barbaren (von Aristoteles indessen generell als Königtum bezeichnet), zweitens die Wahl-*Tyrannis*, wie sie gelegentlich in Griechenland realisiert wurde, drittens die aus eigenem Machtanspruch errichtete *Tyrannis*. Diese sollte ihrerseits, den Bedingungen ihrer unmittelbaren Entstehung folgend, dreifach differenziert werden: zum einen entstanden durch Ausbau der überkommenen Königswürde zu einer *Tyrannis*, zum anderen durch Wahl in ein hohes Amt und Einrichtung der *Tyrannis* unter Mißbrauch der zuerkannten

⁷⁸ Vgl. allgemein J. Bleicken, *Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr.*, «Historia» 28 (1979), S. 158 ff.; eingehender zu den Erscheinungsformen der *Tyrannis* mit Blick auf begründete «Zweifel an der Alleingültigkeit des Gemeindeprinzips im griechischen Staatsleben der klassischen Zeit» äußert sich F. Gschnitzer, *Gemeinde und Herrschaft. Von den Grundformen griechischer Staatsordnung*, Graz - Wien - Köln 1960 (Österr. Akad. Wiss. Phil.-hist. Kl., SitzBer. 235. Bd., 3. Abh.), S. 29 ff., hier insbesondere unter Bezug auf den Vertrag zwischen Hermias und Erythrai von 342/341, Syll.³, Nr. 229 (im Konflikt von Hermias und seinen Leuten gegen die *Polis* Erythrai), sowie mit Blick auf den Vertrag Athens mit Dionysos I von Syrakus von 368/367, Syll.³, Nr. 163. Vgl. weiterhin: P. Barceló, *Thukydides und die Tyrannis*, «Historia» 39 (1990), S. 401-425.

⁷⁹ V. Parker, *Tyrannos. The Semantics of a Political Concept from Archilochus to Aristotle*, «Hermes» 126 (1998), S. 145 ff.

Amtsbefugnisse, zum dritten durch Mißbrauch zuerkannter Feldherrnbefugnisse unter Einsatz militärischer Machtentfaltung.

Victor Parker⁸⁰ macht im Zusammenhang mit dieser differenzierenden Systematik auf ein bezeichnendes Defizit aufmerksam: Aristoteles erwähnt nicht die im Hinblick auf ihre positive oder negative Bewertung problematische und ihm als Zeitzeugen sicherlich vor Augen stehende Variante der *Tyrannis*: Die ererbte *Tyrannis* – *the hereditary tyranny* –, die *Tyrannis*, deren nachträglich, durch Bestätigung oder Duldung des Herrschaftsanspruchs für die zweite Generation geschaffene Legitimität zumindest in dem Akt der Rechtsnachfolge gesehen werden könnte. Auch dies ist eine besondere, mehrfach zu beobachtende machtpolitische Tendenz der *Tyrannis*: ihr den Anschein der Legitimität durch Vorbereitung oder Annahme der Rechtsnachfolge zu verschaffen. Dieser Intention wirksam und konsequent zu begegnen – dafür könnte der Eresos-Beschluß stehen.

Die parallel laufenden unterschiedlichen Begriffsverständnisse machen es schwer, den zweifellos hinter den hier vorzuführenden Rechtsquellen aufscheinenden rechtspolitischen Impetus zuverlässig einer jeweils etwa vorherrschenden gesellschaftlichen Anschauung zur *Tyrannis* zuzuweisen; die Diskussionslinien und die Darstellungswege überschneiden sich. Es bleibt reizvoll, die zeitgenössischen «Antworten» auf rechtspolitische Intentionen im Umgang mit der *Tyrannis* als Realität und als ständig präsente Gefahr näher zu beleuchten.

6.2. Die Städte-Politik Alexanders in der Beratung durch Aristoteles

Daß Aristoteles seinen König Alexander politisch beraten hat, ist keine überraschende Einsicht. Eine zu deutliche – wenn auch vielfach mittelbare – Spur haben hier jene Texte und Fragmente hinterlassen, die als schriftliche Ratschläge des Philosophen an den Herrscher und Eroberer gerichtet worden sind, wenn sich auch bei genauerem Hinsehen die meisten als rhetorische Stilübung Späterer oder als mehr oder weniger deutliche Fälschung erwiesen haben. Von daher sind

⁸⁰ Parker, *Tyrannos*, S. 145 ff., 167 ff.

auch die vor nicht allzu langer Zeit von Luisa Prandi⁸¹ erneut aufgegriffenen und verteidigten Argumente, im sogenannten «arabischen» Brief des Aristoteles zumindest bis zum Erweis des Gegenteils keine Fälschung zu sehen, durchaus mit Vorsicht zu betrachten. Indessen: Der Brief unterstreicht einige Grundlinien zur Städtepolitik, die als gesichert auch aus der Betrachtung des Eresos-Dokuments gelten können. Insbesondere nimmt der Briefschreiber die Spannungslage wahr, der eine *Polis* in ihrer typischen Verfassungsstruktur ausgesetzt ist, wenn sie sich in einem monarchischen Herrschaftsgefüge zu behaupten hat. Prandi sieht hier deutliche Tendenzen nicht nur zu Koexistenz beider politischen Formen, sondern gegenseitiger Durchdringung⁸².

Die genannten brieflich-literarischen Zeugnisse sind Ausdruck der aristotelischen Vorstellung von der *Polis*-Verfassung und ihrer idealen Einbettung in umfassendere Herrschaftsverbände, wie sie insbesondere aus der *Politeia* deutlich wird⁸³, und deckt sich überraschend deutlich mit den Konturen, die sich aus der Eresos-Inschrift gewinnen lassen: in dem Versuch, den Auftrag zu wahren, zu einer tragfähigen Verbindung von *polishafter* Selbstverwaltung und Königtum zu gelangen. Das Autonomie-Ideal der *Polis*, die den Rahmen und die Chance zu Rechtsgleichheit und Gleichheit in der politischen und vielfach auch gesellschaftlichen Teilhabe anbieten und einfordern soll und damit die Grundbedingungen der Selbst-Herrschaft erfüllen will, vertrüge sich nicht mit einem auf Dauer angelegten Herrschaftsanspruch einer Person oder einer bestimmten familiär oder politisch-sozial eng gebundenen Gruppe und muß bekämpft werden – ganz unabhängig von der Art und Weise solcher Herrschaftsausübung.

⁸¹ L. Prandi, *Aristoteles und die Monarchie Alexanders (Noch einmal zum «arabischen» Brief)*, in W. Schuller (hrsg.), *Politische Theorie und Praxis im Altertum*, Darmstadt 1998, S. 72-84.

⁸² Prandi, *Aristoteles*, S. 80.

⁸³ Vgl. W. Patt, *Psychologie und Herrschaftslehre in der «Politik» des Aristoteles*, «Hermes» 126 (1998), S. 423 ff.

6.3. Prozeßrechtsentwicklung als Autonomiegewinn

Dieses Konvolut zeigt, in welchem mühsamen Prozeß der Rechtsentstehung und Rechtswahrung versucht wird, den in der *Polis* angelegten parteipolitischen Dauerkonflikt zugunsten der Volksherrschaft zu steuern und das Ergebnis zu stabilisieren. Es illustriert damit etwa den Gegensatz zum «Gesetz» aus Ilion⁸⁴, das trotz gedanklich-redaktioneller Unebenheiten den Eindruck einer in sich geschlossenen Kodifikation vermittelt. Das Eresos-Material zeigt den Tyrannen als Phänomen der *Polis*, im Zusammenhang einer größeren, vermutlich alt eingesessenen, einflußreichen Familie, deren dauerhafte Schwächung ein jahrzehntelanges Politikum bleibt. Die Dokumentensammlung selbst und der durch sie gestützte Beschlußantrag bewirken aber auch, daß die Eigenständigkeit der *Polis*-Gerichtsbarkeit geradezu zwangsläufig erneuert und bestätigt werden muß. Die breit «inszenierte» prozessuale Ausgangslage für den Repatriierungswunsch der Nachkommen der Tyrannen scheint zu belegen, daß Eresos in diesem Verfahren einen willkommenen Anlaß gesehen hat, sich durch den König selbst erneut die eigene Jurisdiktionsautonomie absichern zu lassen.

Rechtlich bedeutsam erscheint die nachhaltige Bezugnahme auf *Nomoi*, die hier jedenfalls auch als materiellrechtliche Grundlage und Orientierung für die Auseinandersetzung mit dem Rückkehrwunsch der Verbannten dienen und verteidigt werden. Hervorzuheben ist auch die Bestätigung der Urteile in ihrer Geltungs- und Bestandskraft für die Nachkommen. Damit erlangt das Prinzip der Rechtsprechung, im Sinne von im Bewußtsein der jeweiligen Rechtsgemeinschaft systematisch aufeinander bezogener und wiederholt ausgedeuteter Judikate, im Fall Eresos eigenständige Bedeutung, sieht man von den rein politischen Implikationen des Geschehens einmal ab. Bestandskraft und Überprüfbarkeit bleiben so Elemente der hellenistischen Rechtskultur. In der Auseinandersetzung um die durch jene (Wieder-) Einbürgerungsanträge provozierte Fortwirkung der Bindungs- und Bestandskraft der *Nomoi* wird eine Position letztlich wohl auch gegen den König bestätigt und damit ein Stabilitätsfaktor für die *Polis* erneuert, gegenüber dem relativierenden –

⁸⁴ Vgl. oben Fn. 25.

«demokratisierten» – Ansatz einer prinzipiell eher ereignisbezogen operierenden und nur schwer in einen Dauerbestand zu bringenden Herrschaft durch Volksbeschlüsse – und damit auch in Verteidigung eines latent hier greifbaren dogmatisch stabilisierenden Ansatzes in der griechischen Rechtsentwicklung, den insbesondere Hans Julius Wolff nicht unterschätzt wissen wollte⁸⁵.

Unter den prozeßrechtlichen Aspekten ragt das prozessuale Gesamtkonzept heraus, in dem jeweils im Rahmen eines zweistufigen, vielleicht dem athenischen Vorbild nachgeformten *Agon Timetos* über die strafrechtliche Verantwortung von Eurysilaos und Agonippos durch Abstimmung geurteilt wird, und in das die wohl im Sinne von Dokimasie-Verfahren behandelten Anträge der Nachkommen auf (Wieder-) Einbürgerung eingebunden sind.

⁸⁵ Siehe Wolff, «Normenkontrolle», S. 80.